

Staatlich geprüftes Christsein in Europa?

Konversion und Taufe im Prüffokus des Asylverfahrens

EDGAR LÜLLAU

1 Die Diskussion um Konversion und Taufe im Asylverfahren bis 2020

Seit Anfang 2000 führt der Flucht- und Glaubensweg iranischer Christen, die sich von ihrer Ursprungsreligion, dem Islam, abgewandt haben, vermehrt in das so genannte christliche Europa. Besonders in Deutschland, dem Land von Reformation und Gegenreformation, geraten im Asylverfahren diese Biografien der Christ-Werdung wegen der engen Verknüpfung von Flucht und Glaubenswechsel von Seiten staatlicher Behörden immer stärker unter den kritischen Prüffokus des Verdachts eines aufenthaltsstrategischen Missbrauchs.

Bis zum EuGH-Urteil vom 5. September 2012 (C-71/11 und C-99/11) über die Interpretation der europäischen Qualifikationsrichtlinie von 2004 (in der Neufassung von 2011) stand in Deutschland im Fokus der Beurteilung, ob den vom Islam zum Christentum konvertierten Iranern in ihrem Heimatland Verfolgung drohe, der höchststrichterliche Leitsatz, dass ihnen in ihrem Heimatland das „religiöse Existenzminimum“ – die Glaubensbestätigung im privaten Lebensbereich abseits der Öffentlichkeit – gesichert sei. Deshalb war in den Entscheidungen bzw. den Urteilen häufig zu lesen, dass die Frage, ob eine echte Glaubensentscheidung vorliege, offenbleiben könne.¹

1 Siehe die Beiträge zum religiösen Existenzminimum in: *Erich Geldbach, Markus Wehrstedt & Dietmar Lütz* (Hg.), *Religions-Freiheit. Festschrift zum 200. Geburtstag von Julius Köbner*, Berlin 2006: *Erich Geldbach*, Kann es ein religiöses Existenzminimum geben? 247–264 und *Edgar Lüllau*, Julius Köbners „Manifest“ und das „religiöse Existenzminimum“. Die Menschenrechte und das Recht auf öffentliche Religionsausübung in der heutigen deutschen Asylrechtsprechung, 265–282.

Nachdem das EuGH-Urteil für die deutschen Behörden rechtsverbindlich entschied, dass auch die öffentliche Religionsbetätigung in den Schutzbereich der Religionsfreiheit gehört, konzentriert sich der Prüffokus von BAMF und Verwaltungsgerichten jetzt aber auf die Frage, ob die iranischen Christen ihr Christ-Werden und ihr Christ-Sein zur vollen Überzeugungsgewissheit der Entscheider des BAMF bzw. der Richter der Verwaltungsgerichte vortragen können. Geprüft wird dabei, ob und welche Aspekte einer vorgetragenen Glaubensbetätigung für die eigene religiöse Identität des Asylantragstellers so prägend sind, dass sie eine Furcht vor Verfolgung begründen.

Die Verabschiedung vom Leitsatz des „religiösen Existenzminimums“ als Prüfmaßstab im Asylverfahren hat zur Verlagerung der Prüfung auf die Glaubwürdigkeit des vorgetragenen Christseins geführt und damit die Prüfpraxis verschärft. Diese Verlagerung von einem eher objektiv zu ermessenden Tatbestand der Verfolgung im Heimatland auf einen eher subjektiv zu bewertenden inneren Tatbestand der religiösen Identität öffnet der richterlichen Entscheidungsfreiheit die Tür zu einer größeren Willkür, die nach außen kaum noch zu vermitteln ist. Deshalb gerät dieser neue Prüffokus, ausgerichtet auf die Innerlichkeit, d. h. auf die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens, immer mehr zu einem Konflikt zwischen Staat und Kirche, in dem jeder gegenüber dem anderen darauf besteht, der bessere Prüfer der Echtheit des Glaubens und des Taufbegehrens, d. h. der religiösen Identität des Asylantragstellers, zu sein. Sorgte bisher das Konstrukt des nicht verfolgungsrelevanten religiösen Existenzminimums im Iran für den Ausschluss der „einfachen“ Christen ohne leitende Stellung in der Kirche vom Asyl, so sorgt heute das Konstrukt einer Überprüfbarkeit der religiösen Identität im Christen für ihren Ausschluss von den Schutzbestimmungen. Viel geändert hat sich in der deutschen höchstrichterlichen Ausschlusslogik vom wirkamen Schutz vor Verfolgung anscheinend nicht. Nur der Prüfort hat sich verschoben.²

Ausgetragen wird dieser Konflikt Staat/Kirche seit über zehn Jahren auf Fachtagungen, Konferenzen und Konsultationen, in denen die Taufenden, die staatlichen Prüfer und die anwaltlichen Vertreter der Asylsuchenden in Fachvorträgen ihre jeweilige Sicht den anderen vor-

2 Siehe *Christian Heckel*, Migration aus religiösen Gründen. Vom Anfang und Ende des „religiösen Existenzminimums“, in: ZAR 7 (2014), 157–163: „Gehört die öffentliche Glaubensbetätigung nicht zu seiner religiösen Identität, ist es ihm auch nach der Qualifikationsrichtlinie zumutbar, bei Rückkehr in sein Heimatland, darauf zu verzichten. [...] Man darf gespannt sein, wie sich die Rechtsprechung entwickelt“ (ebd., 163).

tragen.³ In Fachzeitschriften melden sich die unterschiedlichen Akteure in Artikeln und Aufsätzen zu Wort.⁴ In Tageszeitungen werden aktuelle Taufberichte von Asylanten verbunden mit Anfragen und Kritik an die Adresse des Bundesamts bzw. der Richter.⁵ Und Richter melden sich dort mit kritischen Rückfragen an die taufenden Kirchen.⁶ Juristische Dissertationen zum Thema erscheinen mit Aufmerksamkeit fordernden Überschriften wie „Missbrauch des Flüchtlingsrechts?“ oder „Richter als ‚Religionswächter‘?“.⁷ In Pressekonferenzen versuchten kirchliche Organisationen, der Öffentlichkeit ihr Engagement für die Konvertiten in eigenen Recherchen nahe zu bringen.⁸ Und (endlich) ist 2020 auch eine erste ausführliche theologische Dissertation mit dem bezeichnenden Titel „Recht macht Religion“ erschienen.⁹ Doch am wenigsten kamen bisher die Betroffenen zu Wort, um deren Lebensschicksal es geht. Vielleicht hat sich deshalb der Akzent der Debatte auf die Frage der Prüfhoheit verschoben.

Wie ist nun dieses Ringen um die Prüfhoheit zwischen Staat und Kirche, wer der legitimere Prüfer in Sachen Glauben ist, ausgegangen? Gewiss kann man aufgrund des Diskussionsverlaufs fragen, ob hier Rechte der Kirche verletzt werden. Aber die viel wichtigere Frage, wie es um die Würde des „Prüflings“ in dieser Debatte steht; muss wieder zum Ausgangspunkt aller Überlegungen werden: Darf und kann ange-

3 Fachtagung Münster der EKD, VEF, DBK Juni 2018: „Taufe und Konversion im Asylverfahren“. Fachtagung 4.–5. April 2019 im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald „Integration und Konversion. Taufen muslimischer Flüchtlinge als Herausforderung für Kirchen und Gesellschaft in Deutschland und Europa.“

4 Reinhard Marx, Schutz der Religionsfreiheit im Flüchtlingsrecht, in: Georg Jochum & Wolfgang Fritzmeier, Grenzüberschreitendes Recht = Crossing Frontiers. Festschrift für Kay Hailbronner, Heidelberg 2013, 217–228.

5 Markus Sehl, Der Lügendetektor, DIE ZEIT, 32/2019, Religiosität: Der Lügendetektor | ZEIT ONLINE.

6 Johannes Nitschmann, „Wann ist denn bei Ihnen der Groschen gefallen? ... In neun von zehn Fällen werden wir betrogen.“ DIE WELT 31.03.2019. <https://www.welt.de/regionales/nrw/plus191067127/Duesseldorf-Richter-prueft-Glaubwuerdigkeit-des-Glaubens.html?cid=socialmedia.email.sharebutton>

7 Benjamin Karras, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, Tübingen 2017; Benjamin Pernak, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels. Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich, Berlin 2018; siehe auch: Benjamin Karras „Religiöse Konversionen im Asylprozess – Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung“ in: Analysen & Argumente der Konrad Adenauer Stiftung Nr. 374, Nov. 2019.

8 Am 28. Oktober 2019 hat Open Doors im Haus der Bundespressekonferenz in Berlin die aktuelle Erhebung, Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung, vorgestellt.

9 Conrad Krannich, Recht macht Religion – Eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren, Göttingen, 2020.

sichts der grundgesetzlich verankerten Unverletzlichkeit des Glaubens der im Asylverfahren vorgetragene Glaube eines Christen auf seine Echtheit hin überprüft werden? Das ist, bevor gefragt werden darf, wer der Prüfer ist und wie er prüfen darf, eine theologische und eine juristische Frage, die zuerst zu klären ist.

Am 3. April 2020 hat das BVerfG (2 BvR 1838/15) in einem Beschluss über die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des BVerwG vom 25. August 2015 (1 B 40.15) entschieden, dass die 2015 vom BVerwG dargelegten Maßstäbe zur Prüfung der Konversion durch den Staat als Voraussetzung für seine Asylentscheidung verfassungskonform seien und weder die grundgesetzlich verankerte Unverletzlichkeit des Glaubens des Antragstellers noch das Selbstbestimmungsrecht der sie taufenden Kirchen verletze.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Entscheiderbrief 6/2020 seinem Bericht über den Beschluss des BVerfG vom 3. April 2020 die Überschrift gegeben: „Prüfung der Konversion zum Christentum ist staatliche Aufgabe; keine Verletzung der Religionsfreiheit.“ Im Artikel kommentiert das Bundesamt:

„Die Bedeutung der Entscheidung des BVerfG liegt in der Bestätigung der 2015 vom BVerwG entwickelten Grundsätze. Dadurch ist nicht nur diese Rechtsfrage abschließend geklärt, sondern es besteht auch Hoffnung, dass sich die bisher anhaltende öffentliche Diskussion, in der nicht selten das Bundesamt angegriffen wird, beruhigen wird. Auf die Praxis des Bundesamtes hat die Entscheidung kaum Auswirkungen, da Asylverfahren, in denen eine Konversion vorgetragen wird, schon seit Jahren nach diesen Grundsätzen bearbeitet werden.“

In der Tat ist der Beschluss des BVerfG 2020, mit dem das Verfassungsgericht die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde eines iranischen Asylantragstellers gegen den Beschluss des BVerwG vom 25. August 2015 in einer ausführlichen Darlegung begründete, ein (vorläufiger?) Endpunkt der Debatte und bindet alle untergeordneten Rechtsprechungsinstanzen und mit dieser Sache befassten Behörden. Gegen allen Einspruch kirchlicher und anwaltlicher Akteure, der seit Jahren vorgetragen wird, rechtfertigt das oberste Gericht die bisherige Praxis der Entscheidungsfindung im Asylverfahren bei religiöser Verfolgung als verfassungskonform.

Müssen sich jetzt also alle Akteure, Anwälte, Kirchenvertreter und vor allem die Asylbewerber „beruhigen“, weil die von ihnen bisher so leidenschaftlich geführte öffentliche Debatte vom BVerfG abschließend so geklärt ist, dass ihr jahrelanger Einspruch gegen die bisherige Rechtsprechung juristisch nicht zu halten ist?

Dabei hatte es auf der Synode der EKD im November 2019 im Bericht des Ratsvorsitzenden noch hoffnungsvoll geklungen, als würde die EKD mit einem eigenen Gutachten gegen die Prüfmaßstäbe des BVerwG von 2015 vorgehen können:

4.35 Konversion im Asylverfahren: Auch in diesem Berichtszeitraum haben die Themen Taufe und Konversion im Asylverfahren viele Gemeinden bewegt. Nach wie vor besteht der Eindruck, dass bei gerichtlichen Anhörungen „Glaubensprüfungen“ vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang hat das Kirchenrechtliche Institut der EKD ein Gutachten erstellt. Der Text beschreibt, wo aus Sicht der Gutachter die Grenzen bei der Überprüfung einer Konversion im Asylverfahren liegen. Das Gutachten soll Entscheidungsgrundlage dafür werden, ob eventuell gegen ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 2015 vorgegangen werden soll. Darüber hinaus wird das Gutachten für die weitere Zusammenarbeit mit dem BAMF genutzt und liefert auf Fachveranstaltungen zu Konversion Grundlagenmaterial.¹⁰

Doch diese von der EKD in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD „Zur Konversion während des Asylverfahrens“ vom 17. Dezember 2019¹¹ eröffnete keinen Spielraum, um gegen das Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 2015 vorzugehen. In der Stellungnahme der Kirchenjuristen heißt es abschließend: „Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. August 2015 (Az. 1 B 40.15) nimmt hierzu eine verfassungskonforme Grenzziehung vor.“ Gemeint ist die Grenze der Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen, die allein den staatlichen Stellen obliegen, im Verhältnis zum Grundrecht der Religionsfreiheit und der kirchlichen Selbstbestimmung. Die EKD hat mit dem eigenen Gutachten ihren kirchlichen Akteuren, die jahrelang auf Fachtagungen mit dem Staat um die „Prüfhoheit“ in Sachen Ernsthaftigkeit der Glaubensentscheidung und der Frage der Religionsfreiheit des Einzelnen gerungen haben, die juristische Basis ihrer Proteste genommen.

Nur wenige Monate nach dem Erscheinen des Gutachtens der EKD erklärt nun auch das Bundesverfassungsgericht am 3. April 2020 in einer seit über fünf Jahren anstehenden Verfassungsbeschwerde die verfassungsmäßige Konformität der Maßstäbe des BVerwG im Beschluss vom 25. August 2015. Diese kurze zeitliche Reihenfolge fast gleichlautender Aussagen – zuerst die Kirchenjuristen und sechs Monate danach

¹⁰ Berichte und Dokumente – Synode 2019 – EKD.

¹¹ *Hans Michael Heinig*, Gutachterliche Stellungnahme zur Konversion während des Asylverfahrens, hg. vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen 2019.

die Verfassungsrichter – fällt dabei auf. Zumindest wäre es transparent zu machen, wie diese zeitliche Reihenfolge der Bestreitung des gesamt-kirchlichen Protestes zustande kam.

Es verwundert nicht, dass der Bevollmächtigte der EKD, Dienststelle Berlin, am 26. Mai 2020 einen Vermerk zum Beschluss des BVerfG veröffentlichte, in dem betont wird, dass sich die Bestätigung der Rechtsprechungslinie des BVerwG (2015) durch das BVerfG (2020) mit den Schlussfolgerungen des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD (2019) decken. Das BVerfG bekräftige die bisherige Praxis und stelle (nur) klärende Erläuterungen an. Als Handlungsempfehlung verweist der Bevollmächtigte der EKD nur auf die bisherige Praxis: früh einen Fachanwalt einzuschalten, bei der Taufvorbereitung auf die Beweggründe des Glaubenswechsels einzugehen, ein detailliertes Taufzeugnis auszustellen und die Betroffenen bei Anhörungen und Verhandlungen vor dem Gericht zu begleiten. Auf die Verantwortung, die die Kirche trägt, wenn einer ihrer Christen nicht anerkannt wird und deshalb in das Heimatland abgeschoben wird, geht der Bevollmächtigte der EKD leider nicht ein. Das bleibt wohl den Ehrenamtlichen und den Pfarrern an der Basis der Kirchengemeinden überlassen. Es bleibt also alles, wie es bisher war?

Im Ratsbericht der EKD 2020 heißt es:

Im April 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die verwaltungsgerichtliche Prüfung und Beurteilung der religiösen Identität eines Asylbewerbers, der zum Christentum konvertiert ist, nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen verstößt. Die Taufe als Rechtstatsache wird dabei nicht angezweifelt. Es dürfen bei der Prüfung durch die Gerichte indes keine inhaltlichen „Glaubensprüfungen“ vorgenommen werden.

Der Bevollmächtigte steht unverändert in engem, vertrauensvollem Kontakt mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, um über die Weiterentwicklung der Dienstanweisung „Asyl – Konversion im Asylverfahren“ zu beraten.¹²

Aber Fragen bleiben zurück: Hat die Kirche es aufgegeben, die Frage zu stellen, ob der Staat den Glauben der vom Islam zum Christentum Bekehrten zu seiner vollen Gewissheit überprüfen kann und darf? Beschränkt sich die Kirche von nun an darauf, dem BAMF bei der Weiterentwicklung zu helfen, die Fragemaßstäbe zur Konversion zu verfeinern?

Interessant ist es nun, die Sicht des Bevollmächtigten des Beschwerdeführers zu befragen, der den iranischen Christen bis vor dem BVerfG vertreten hat.

12 Berichte und Dokumente – Synode 2020 – EKD.

2 Glaubhaft Glauben? Der Weg zu Gott bleibt steinig

Der Heidelberger Rechtsanwalt Berthold Münch, Bevollmächtigter des Beschwerdeführers vor dem BVerfG, gab seiner Pressemitteilung zum Beschluss des BVerfG vom 3. April 2020 diesen Titel: „Der Weg zu Gott bleibt steinig.“ Darin hält er an seiner Befürchtung fest, dass auch bei allen Bemerkungen des BVerfG zu den Grenzen staatlicher Prüfbefugnis das Risiko bestehen bleibt, dass der Staat letztendlich prüft, ob der Betroffene „wahrer Christ“ sei. Zwar sei das BVerfG dem entgegengetreten, um die Schutzsuchenden gegen überspannte Anforderungen an ihre religiöse Identitätsprägung wirksam abzusichern. Aber Münch bezweifelt, ob diese Hoffnung begründet sei. Er wendet sich zum Schluss an die betroffenen Konvertiten und die sie taufenden Kirchen mit der Warnung, dass der Staat trotz korrekter Taufe weiterhin für sich den Anspruch erhebt, eine religiöse Identitätsprägung auch zu verneinen und den Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat zu verweigern.

In einer E-Mail schrieb er mir auf meine Frage, wie in Zukunft ein Revisionsantrag zu stellen sei, dass man den Beschluss des BVerfG wahrscheinlich 100mal lesen müsse, um vielleicht doch eine leichte Abhilfe zu erkennen.

Es ist ein besonderer Fall, den Rechtsanwalt Münch übernommen hatte. Der Antragsteller, ein iranischer Christ, konnte weder das Gericht noch das BAMF von der Ernsthaftigkeit seines Glaubenswechsels überzeugen. Vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart (20.09.2013 – A 11 K 5/13) erreichte Rechtsanwalt Münch das Gerichtsurteil trotzdem, dass in diesem Fall aufgrund des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung das Zeugnis der ihn betreuenden Pfarrerin mehr wiegt als der subjektive Eindruck, den der Antragssteller während der Verhandlung hinterließ.¹³ Das BAMF wurde verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Dagegen legte das BAMF Berufung ein vor dem VGH Mannheim. Am 15. April 2015 hat der Verwal-

13 Zitat VG Stuttgart vom 20.09.2013 (A 11 K5/13): „Es ist seelsorgerische Aufgabe der zuständigen Amtsträger bzw. Organe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu prüfen, ob der Glaubenswechsel und die begehrte Taufe ernsthaft gewollt und nicht nur formal wegen des begehrten Flüchtlingsstatus vorgenommen werden soll. [...] Die Überprüfung, ob der Glaubensübertritt ernsthaft gewollt ist, hat der nach innerkirchlichem Recht zuständige Geistliche vorzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den vorgelegten Taufunterlagen um eine Gefälligkeitsbescheinigung der Religionsgesellschaft und der Pfarrerin handelt oder diese Unterlagen unlauter erlangt worden sind, sind nicht ersichtlich. Da die Pfarrerin [...] einen ernsthaften Glaubensübertritt des Klägers bejaht hat, ist das Gericht staatskirchenrechtlich hieran gebunden.“ Das Gericht verweist dabei auf ein gleichlautendes Urteil des VG Schwerin vom 13.02.2013.

tungsgerichtshof Mannheim das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart geändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof aus:

Das Gericht habe jedoch auch in Ansehung der Taufe des Klägers nicht mit der notwendigen Überzeugungsgewissheit feststellen können, dass die von ihm geltend gemachte Hinwendung zur christlichen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruhe.

Der christliche Glaube präge die religiöse Identität des Klägers nicht in einer Weise, dass dieser die christliche Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfinde, um seine Identität zu wahren.

Bei dieser Beurteilung binde der Umstand, dass der Betroffene durch den Amtsträger einer christlichen Kirche getauft worden sei, die staatlichen Stellen nicht.

Es sei vielmehr die ureigene Aufgabe staatlicher Verwaltungsgerichte, zu einer eigenen Einschätzung hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts zu gelangen.

Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV ergebe sich nichts anderes. Denn es bleibe der Kirchengemeinde unbenommen, den Kläger weiterhin als ihr Mitglied anzusehen.¹⁴

Rechtsanwalt Münch legte gegen dieses Urteil des VGH Beschwerde vor dem BVerwG ein. Die Beschwerde wurde mit Beschluss vom 25. August 2015 zurückgewiesen, „da die auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmanagements des Berufungsurteils gestützte Beschwerde keinen Erfolg hat“. Es bestehe insgesamt kein Klärungsbedarf in den vorgelegten Fragen:

Die Beschwerde hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob das staatliche Gericht uneingeschränkt befugt ist, im Rahmen eines Asylverfahrens entgegen einer Taufe in den christlichen Glauben und entgegen einer pfarramtlichen Bescheinigung der Pfarrerin seiner Kirchengemeinde davon auszugehen, dass ein Asylbewerber keine religiöse Identität in dem Sinne habe, dass ihm der Verzicht auf eine öffentlich wahrnehmbare Betätigung seines christlichen Glaubens zumutbar ist.“

Dazu führt sie im Kern aus, die Feststellung der Ernsthaftigkeit des Übertritts zum Christentum sowie der religiösen Identität eines Asylbewerbers sei eine in-nerkirchliche Angelegenheit, die gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV staatlicher Überprüfung entzogen sei. Die Taufe gehöre zum Kernbereich kirchlichen Handelns, den der Staat nicht infrage stellen dürfe. Auch der Kläger werde in seiner grundrechtlich geschützten Glaubensfreiheit verletzt, wenn der Staat sich die Entscheidungskompetenz darüber anmaße, ob er „wahrer“ Christ sei oder nicht.

¹⁴ Zur Formulierung des VGH von der „ureigenen Aufgabe staatlicher Verwaltungsgerichte“ ist rechtlich zu sagen, dass es in Asylfragen um Prognosen in die Zukunft geht und nicht um eine aktuell bestehende Qualität des Glaubens. Und es ist zu fragen, ob hier der säkulare Staat seine weltanschauliche Neutralitätspflicht verletzt? Das hat allerdings das BVerwG 2015 verneint.

Mit diesem und dem weiteren Vorbringen zeigt die Beschwerde keine klärungsbedürftigen Fragen des revisiblen Rechts auf, die die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 VwGO rechtfertigen. (BVwerG 2015 RN7–9)

2018 mahnte Rechtsanwalt Münch in seinem Aufsatz „Glaubhaft Glauben? Zum Schutz vor Verfolgung aus religiösen Gründen“¹⁵ Entscheidungen von drei noch anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren an, die ihm bei Redaktionsschluss nicht bekannt waren. Darunter war auch sein Verfahren (2 BvR 1838/15), das zwar wie alle anderen 2020 nicht angenommen, aber doch mit einer ausführlichen Begründung der Nichtannahme gewürdigt wurde.

Der Aufsatz von 2018 „Glaubhaft Glauben?“ setzt sich ausführlich mit dem Beschluss des BVerwG 2015 auseinander. Das BVerwG unterscheide zwischen dem Schutzbereich einer Grundgesetzgarantie (Art. 4 1+2 GG) und der diesem Schutzbereich vorgelagerten tatrichterlichen Würdigung, ob und wieweit eine Person eine bestimmte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung ihrer religiösen Identität empfindet. Diese religiöse Identität, diese innere Tatsache einer Person, gelte es festzustellen. Dabei reiche es für das Gericht nicht aus, wenn diese innere Verpflichtung als Echtheit des Glaubens (nur) plausibel erscheint. Der Richter solle und müsse hier mehr verlangen. Dem Asylbewerber obliege es, zur vollen Überzeugung des Gerichts die Ernsthaftigkeit seines Glaubenswechsels darzulegen. In freier Beweisführung, so der Anspruch, überprüft das Gericht selbst die Intensität der religiösen Identität (d.h. den eifrigen Glauben) und kann ihn ggf. auch verneinen. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus dem Schutzbereich des Grundrechts auf Religionsfreiheit herausgelöst, also dem Grundrecht „vorgelagert“, d.h. höher zu bewerten. Das auf dieser Konstruktion aufbauende richterliche Urteil, der neue Glaube präge nicht die religiöse Identität, so schließt Münch, würde nichts anderes bedeuten als: Sie sind kein Christ. Münch verweist in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze des BVerfG zum kirchlichen Arbeitsrecht und zum Kopftuchverbot, in denen es dem Staat (nur) erlaubt ist, religiöses Verhalten zu prüfen, ob es sich in plausibler Weise dem Schutzbereich des Art. 4 GG zuordnen lässt. In diesen Fällen ist nicht von einer freien Beweisführung, sondern nur von Plausibilität die Rede.¹⁶

15 Berthold Münch, Glaubhaft Glauben? Zum Schutz vor Verfolgung aus religiösen Gründen, in: Stephan Beichel-Benedetti & Constanze Janda, Hohenheimer Horizonte. Festschrift für Klaus Barwig, Baden-Baden 2018, 234–244.

16 Ebd., 241: „Die Darlegungen des kirchlichen Arbeitgebers dürfen die staatlichen Gerichte aber lediglich auf ihre Plausibilität hin überprüfen. In Zweifelsfällen haben sie die einschlägigen

Aber genau diesen Plausibilitätsmaßstab hat das BVerwG für die religiöse Prüfung von Schutzsuchenden verworfen. In der Beschränkung auf die Plausibilität, so Münch, komme der Respekt vor dem Grundrecht auf Religionsfreiheit zum Ausdruck. Er fordert eine verfassungskonforme Ausbalancierung der bestehenden Interessen (das Recht auf Grundrechtsschutz und das Recht, in Asylfragen zu entscheiden). Von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Konversion sollte dann ausgegangen werden, wenn sie nach den Regeln der Religionsgemeinschaft erfolgt ist, diese sich von der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels nach ihren Regeln überzeugt hat und sie plausibel bezeugt.

Münch begrüßt grundsätzlich die richterliche Unabhängigkeit. Aber auch sie sei angewiesen auf die Rechtsordnung, insbesondere auf die Grund- und Menschenrechte. Der Gefahr, dass bei dieser sehr weitgehenden Auslegung der Freiheit der Beweisführung eine Willkürkontrolle kaum gelingt, kann nur durch eine Beschränkung auf eine Prüfung der Plausibilität begegnet werden. Dies gilt gerade in einem so sensiblen Bereich, wo Glaubensentscheidungen verknüpft sind mit Flucht.¹⁷ Es ist zu fragen, wer muss hier wem etwas beweisen? Ist ein Generalverdacht des Missbrauchs insbesondere gegen Konversionen aus dem Islam gerechtfertigt, so dass der Schutzsuchende die Last des Beweises seiner religiösen Gewissensentscheidung alleine zu tragen hat?

Den Beschluss des BVerwG von 2015 bewertet Münch als Einschränkung der Religionsfreiheit:

Die Konstruktion des Bundesverwaltungsgerichts führt mithin letztlich dazu, dass die Religionsfreiheit in Deutschland eingeschränkt wird. Schutzsuchende, deren Status noch nicht geklärt ist, werden sich im Hinblick auf den nicht vorhersehbaren Ausgang ihres Verfahrens und ihrer Befürchtungen in Richtung Herkunftsstaat nicht frei, auch nicht innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen frei, religiös betätigen können.¹⁸

Mit einem Hinweis auf die Handreichung für Kirchengemeinden, erarbeitet von der EKD und der VEF, November 2013,¹⁹ appelliert er mit knappen Sätzen am Ende an die Verantwortung der taufenden Kirchen:

Maßstäbe der verfassten Kirche durch Rückfragen bei den zuständigen Kirchenbehörden, oder, falls dies ergebnislos bleibt, durch ein kirchenrechtliches oder theologisches Sachverständigen-gutachten aufzuklären. Von einer freien Beweiswürdigung ist in dieser Entscheidung nicht die Rede, sondern von Plausibilität.“

¹⁷ Ebd., 243.

¹⁸ Ebd., 244.

¹⁹ Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden, Eine Handreichung für Kirchengemeinden, hg. von EKD und VEF, November 2013 (taufbegehren_von_asylsuchenden_2013.pdf [ekd.de]).

Für die taufende Kirche muss klar sein, dass sie mit der Taufe eine große Verantwortung für Schutzsuchende übernimmt. Wird nämlich der Schutz von staatlicher Seite verweigert, besteht die Gefahr einer Abschiebung in den Verfolgerstaat und damit ein hohes Risiko für die schutzsuchenden Menschen.

Rechtsanwalt Münch, als Bevollmächtigter des Beschwerdeführers, kommt in seinem Aufsatz 2018 zu einer grundsätzlich anderen Bewertung des Beschlusses des BVerwG von 2015 als die Juristen des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD in ihrem Gutachten von Dezember 2019.

Die EKD hatte ihren Kirchenjuristen den Auftrag gegeben, zu fragen, was bei der Prüfung der Konversion im Hinblick auf das individuelle Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu beachten ist. Zwar betont das Gutachten, dass es nicht darum gehe, ob der Bewerber ein „echter Christ“ etc. ist. Aber der Prüfer dürfe und müsse zur eigenen vollen Gewissheit die Stellung des Antragstellers zu seinem Glauben, d. h. die Intensität der selbst empfundenen Verbindlichkeiten für die Identität der Person, überprüfen. Für die Kirchenjuristen ist das aber kein theologisches Urteil, da es nur um die individuelle Überzeugung des Christen gehe und das hieraus resultierende Verhalten. Zwar sei die religiöse Identität als innere Tatsache letztlich nicht beweisbar, doch an der religiösen Praxis könne das Gericht die innere Ernsthaftigkeit und die Glaubwürdigkeit des neuen Glaubens festmachen und ggf. verneinen. Das Ausländeramt kann nun das Abschiebungsverfahren durchführen.

Dagegen ist für Münch das richterliche Urteil, der neue Glaube präge nicht die religiöse Identität, eindeutig ein theologisches Urteil. Es bedeutet für ihn: Sie sind kein Christ.²⁰ Ebenso empfindet die Kirchengemeinde an der Basis, die die neuen Christen in ihre Lebensgemeinschaft aufgenommen hat und mit ihnen lebt, dieses Urteil als einen staatlichen Ausschluss aus der Gemeinschaft der Glaubenden. Und die iranischen Christen, deren Asylbegehren abgelehnt wurde, fühlen sich in der Öffentlichkeit der Kirche beschämt. Der Staat hat ihnen, entgegen ihrer Praxis im Gemeindeleben, endgültig bescheinigt, dass ihr Taufbegehren nur asyltaktisch und nicht aus der Lauterkeit gläubiger Betroffenheit motiviert gewesen sei. Sie empfinden sich in der Freiheit,

20 Ein behördlicher Bescheid wie „Eine enge persönliche Gottesbeziehung, [...] ist jedoch nicht überzeugend erkennbar“ ist ein theologisches Urteil. Siehe *Krannich*, *Recht macht Religion*, 350.

ihren Glauben selbst zu wählen, verletzt.²¹ Die Versicherung der Gerichte, es bleibe den Kirchen unbenommen, sie weiterhin als ihre Mitglieder zu betrachten, heilt in keiner Weise die Verletzung durch eine staatlich attestierte „Nicht-Ernsthaftigkeit“ ihres Glaubens, zumal mit dieser Entscheidung die Abschiebungsandrohung des BAMF wieder in Kraft gesetzt wird.

3 „Denn es ist nicht so, wie ein Mensch es sieht: Der Mensch sieht, was vor Augen ist; der HERR aber sieht das Herz an.“ (1. Samuel 16,7)

Flüchtlingskonversionen sind Glaubensbiografien, die mit europäischen Glaubensgeschichten nicht immer deckungsgleich sind. In unseren Gottesdiensten haben uns unsere iranischen Geschwister Glaubenswege erzählt, die wir, aufgewachsen vielleicht in einer christlichen Familie und Gemeinde, aber gewiss in einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft, selbst nicht gehen mussten, die uns nicht zugemutet wurden.²² Das Christwerden in der religiösen Sozialisation einer Baptistengemeinde ist etwas anderes als das Christwerden in einem Kontext, der familiär und staatlich in der Weise islamisch geprägt ist, dass jede Hinwendung zu einem neuen Glauben nicht nur als ein verbotener religiöser Abfall geahndet wird, sondern auch als staatsgefährdend verfolgt werden kann.

Deshalb ist die rechte Würdigung von Konversions- und Flüchtlingsbiografien eine besondere Herausforderung nicht nur für die Kirchen, die sich über neue Glaubensgeschwister sehr freuen, sondern auch für den Staat, der Flüchtlingsbiografien eher unter dem Generalverdacht des Missbrauchs auf den Anspruch auf Asyl hin betrachtet. Es lohnt sich also für Kirche und Staat, über das Bibelwort nachzudenken, das allen menschlichen Erkenntnismöglichkeiten der Innerlichkeit des Menschen enge Grenzen setzt: „Denn es ist nicht so, wie ein Mensch

21 In diesem Zusammenhang verweist Peter Unruh auf Martin Luther. *Peter Unruh*, Die Unterscheidung von Geistlichem und Weltlichem in der Reformation – ein Segen für die Nachwelt, in: *Johannes Schilling* (Hg.), Akademievorlesungen Oktober 2016 – Januar 2017, Hamburg 2017, 94: Das dritte, erkenntnistheoretische Argument basiert auf der Prämisse, „dass jede Rechtsgewalt nur da handeln soll und kann, wo sie auch sehen, erkennen, richten, urteilen, entscheiden und verändern kann. Denn was wäre das für ein Richter, der blind über Dinge richten wollte, die er weder hört noch sieht?“ In Glaubensdingen ist die weltliche Obrigkeit aber notwendigerweise blind. Denn: „Wie kann ein Mensch die Herzen sehen, erkennen, richten, verurteilen und verändern? Das ist doch allein Gott vorbehalten [...]“. Verweis auf Luther: Von der weltlichen Obrigkeit.

22 Vom Bibelkurs mit Iranern in der EFG Leverkusen wird weiter unten berichtet.

es sieht: Der Mensch sieht, was vor Augen ist; der HERR aber sieht das Herz an.“ (1Sam 16, 7; siehe auch oben Anm. 21.)

Dies Wort sprach Gott zu dem Propheten Samuel, als der sich wunderte, dass die Wahl der Berufung zum König auf den jüngsten Sohn Isais, David, fiel, obwohl ihm die älteren Brüder von ihrem äußeren Auftreten her eher seinem Ideal eines wahren Herrschers zu entsprechen schienen. In dieser Erzählung irrte der Prophet siebenmal, bis ihm der Jüngste vorgeführt wurde und Gott sprach: „Der ist’s.“ Das Innere des Menschen, die Intensität seiner religiösen Identität, zur vollen Gewissheit zu überprüfen, steht einem Menschen nicht zu: „Denn es ist nicht so, wie ein Mensch es sieht.“ Das Gotteswort „der HERR aber sieht das Herz an“ markiert diese Grenze, die Menschen in der Beurteilung anderer Menschen nicht überschreiten dürfen. So reklamiert später auch der Prophet Jeremia diese Grenze der Erkennung und Bewertung innerer Tatsachen allein für Gott: „Ich, der Herr, kann das Herz ergründen und die Nieren prüfen.“ (Jer 17, 10) In der Erzählung von Davids Salbung zum künftigen König irren beide in gleicher Weise, der seine Söhne liebende Vater und der von allen anerkannte religiöse Spezialist. Keiner von ihnen war ausreichend kompetent.

Übertragen auf die Prüfung einer Konversionsbiografie, die auch eine Flüchtlingsbiografie ist, bedeutet dies: Kirche und Staat sind von Gott eine Grenze der Erkenntnismöglichkeit gesetzt, wenn es darum geht, die Intensität der Bindungskraft einer individuellen Glaubensentscheidung, die im Inneren des Herzens getroffen wird, von außen zu erkennen und zu bewerten, um darauf eine tragfähige Prognose künftigen Verhaltens zu erstellen. „Es ist nicht so, wie ein Mensch es sieht!“²³ Der göttliche Vorbehalt für die Würdigung der inneren Tatsache eines Menschen, ob die behauptete persönliche Glaubensentscheidung für ihn nun eine zentrale, seine religiöse Identität prägende Bedeutung gewonnen hat, gilt für die taufende Kirche ebenso wie für den säkularen Staat. Das gilt auch, wenn dem Staat, der sich säkular begründen muss und sich deshalb in Fragen der Religion neutral zu verhalten hat, keine religiös begründbare Grenze des eigenen Erkennens zur Verfügung steht. Also Schluss mit dem Kompetenzstreit Staat/Kirche, wer von ihnen der bessere oder der legitimierte Prüfer eines Taufbegehrens sei. Dieser Streit erinnert nur an die fatale Kirchengeschichte Europas, an

23 Im Bibelkurs mit Iranern wurde diese Erzählung auf die Situation der Asylbewerber vor dem VG so übertragen: „Der Richter liest, was in den Akten steht, Gott aber sieht mein Herz an.“ Darf ich das vor Gericht sagen?, wurde gefragt. Ja, sollte man das bei seiner Anhörung vor Gericht sagen?

die Verbindung von „Thron und Altar“, als Staat und Kirche miteinander um Kompetenzen rangen.

Aber das BVerfG hat 2020 die bisherige Rechtsprechung und die Prüfmaßstäbe zu religiösen Konversionen im Asylprozess als verfassungskonform endgültig bestätigt. Alle staatlichen Verfahren müssen sich nun daran messen lassen. Doch mit seiner Konversionsprüfung wagt sich der säkulare Staat weit auf das Terrain des Glaubens. Er behält sich weiterhin vor: „Es sei vielmehr die ureigene Aufgabe staatlicher Verwaltungsgerichte, zu einer eigenen Einschätzung hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts zu gelangen.“ Diese ermittelte „Ernsthaftigkeit“ des Herzens dient dem Staat dazu, in Fragen religiöser Verfolgung zu einer Prognoseentscheidung zu kommen. Die vom BVerfG aufgegriffen und als verfassungskonform erklärte Formulierung des VGH Mannheim (2015) – „ureigene Aufgabe“ der eigenen Einschätzung der Ernsthaftigkeit des Glaubens – passt nicht mehr zu einer säkular begründeten Verfassung eines demokratischen Staates.

Wenn der göttliche Vorbehalt gleichermaßen für Staat und Kirche gilt und keiner in Fragen der anhaltenden Ernsthaftigkeit Kompetenz hat, wie kann die Kirche den Staat daran erinnern, dass er hier in ein Gebiet eindringt – Glaubensentscheidungen des Herzens (Identität) –, das Gott für sich alleine vorbehalten hat: „Denn es ist nicht so, wie ein Mensch es sieht. Der Mensch sieht, was vor Augen ist; der HERR aber sieht das Herz an.“ Der säkulare Staat ist unempfänglich geworden für die religiöse Glaubenssprache. Aber vielleicht findet der göttliche Vorbehalt eine entsprechende Übersetzung in die säkulare Sprache²⁴ unseres Grundgesetzes: GG Art. 4 (1): „Die Freiheit des Glaubens [...] sind unverletzlich.“ Die Grundgesetze sind in erster Linie Schutzgesetze gegen Grenzverletzungen des Staates gegenüber seinen Bürgern. Dabei ist die Unverletzbarkeit der Freiheit des Glaubens ein sehr sensibler Gradmesser für den staatlichen Respekt der Würde des Menschen, ausgedrückt in den Menschenrechten.

Die Würde eines Menschen, der seinen Glauben in einer Religionsgemeinschaft lebt, wird angetastet, die Freiheit des Glaubens wird verletzt, wenn der Staat ihm öffentlich die Ernsthaftigkeit seines Glaubensübertritts bestreitet. Für einen Christen würde die Bestreitung seiner Ernsthaftigkeit nichts anderes bedeuten als: er sei ein Tauscher,

24 Jürgen Habermas fordert eine „Kooperative Übersetzung religiöser Gehalte“ von Glaubenden und Nicht-Glaubenden, in: *Jürgen Habermas*, Glaube und Wissen, Friedenspreis der Deutschen Buchhandels 2001, Sonderdruck, Frankfurt a. M. 2001, 20–25.

ein Schauspieler (Heuchler). Das meint Jesu in der Bergpredigt Matthäus 6, 5 „Und wenn ihr betet, seid nicht wie die Heuchler ...“. Auch im Griechischen wird der Begriff „Hypokrit“ – ein Schauspieler – metaphorisch im ethischen Sinne gebraucht.

4 Von den hohen Werten der Grundrechte zum Kriterienkatalog für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Auffallend ist im Beschluss des BVerfG von 2020, dass zwar die Prüfmaßstäbe der bisherigen Asylrechtsprechung als verfassungskonform erklärt werden, aber für die Anwendung dieser Kriterien die Beachtung der hohen Bedeutung der grundlegenden Menschenrechte für eine demokratische Gesellschaft ausdrücklich angemahnt werden muss:

BVerfG 2020 III. RN 24:

Die Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Religion besteht, entwickelt und in dem angegriffenen Beschluss bestätigt hat, sind von Verfassungswegen nicht zu beanstanden (dazu 2.); es ist allerdings hervorzuheben, dass bei ihrer Anwendung der Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 10 GR-Charta und Art. 9 Abs. 1 EMRK) in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist (dazu 3.).

3. RN 32:

Die Verwaltungsgerichte haben allerdings bei der Anwendung der vorgenannten Maßstäbe auf den konkreten Fall die Bedeutung des in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 10 GR-Charta verbürgten Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit als ein in einer demokratischen Gesellschaft zentrales Grundrecht und grundlegendes Menschenrecht (vgl. EuGH, Urteil vom 5. September 2012, C-71/11 und C-99/11, Y und Z, Rn. 57) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

RN 33:

a) Dem hohen Wert des betroffenen Grundrechts hat die Sachverhaltsaufklärung Rechnung zu tragen (vgl. zu den Anforderungen an einen wirkungsvollen Rechtsschutz im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 GG: BVerfGE 117, 71 (106f); zur EMRK vgl. BVerfGE 111, 307 (323 ff)).

RN 34:

b) Auch im Rahmen der tatrichterlichen Beweiswürdigung ist die besondere Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu beachten.

RN 37:

bb) Bei alledem haben die Tatsachengerichte jedoch zu beachten, dass Gesichtspunkten der vorerwähnten Art stets nur die Bedeutung von Indizien zukommt, und dass sie sich im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung jeglicher inhaltlicher

Bewertung des Glaubens des Einzelnen und der Kirchen zu enthalten haben. Eine inhaltliche „Glaubensprüfung“ – etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion – ist ihnen verschlossen, weil dies die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, entleeren würde.

Aber es wird abzuwarten sein, so Münch in seiner Presseerklärung, ob diese bloßen Hinweise, die hohe Bedeutung menschenrechtlicher Grenzen sei bei der tatrichterlichen Beweisführung zu beachten, in der Praxis mehr Schutz vor willkürlichen Entscheidungen bringen wird. Schon dass die Erforschung der Intensität der religiösen Identität des Schutzsuchenden sich nicht auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken dürfe, sondern bis zur vollen Gewissheit des Prüfers führen müsse, da das Recht des Prüfers der Reichweite des GG Art. 4, 1+2 vorgelagert sei, zeigt die schwache Stellung der Menschenrechte innerhalb der Tradition der deutschen Asylrechtsprechung an.

Nicht nur Berthold Münch, sondern auch Benjamin Karras weist in seinem Artikel „Religiöse Konversionen im Asylprozess“ darauf hin, dass diese Rechtsprechung zwar höchstrichterlich abgesichert ist, aber dennoch nicht ohne weiteres selbstverständlich sei. Im Bereich der Religionsfreiheit trete neben dem Überzeugungsmaßstab oftmals ein Plausibilisierungsmaßstab, der für die Reichweite des Schutzbereichs von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gilt, also auf die Frage, welche religiöse Verhaltensweise die religiöse Identität eines Asylbewerbers ausmache, anwendbar sei. Auch Karras verweist auf den Vergleichsfall der Gewissensprüfung bei der Wehrdienstverweigerung.²⁵ In der praktischen Anwendung der Maßstäbe zeigt sich, dass alle Legitimierung einer staatlichen Prüfung der Ernsthaftigkeit einer vorgetragenen Glaubensentscheidung immer wieder in das Urteil mündet: ob jemand Christ ist oder nicht. Der Willkürvorwurf lässt sich nicht entkräften, ist vor Gericht aber nur schwer zu beweisen. Hier soll etwas geprüft werden, weil man zu einer Entscheidung kommen muss. Man prüft etwas, das nicht prüfbar ist.

„Es ist nicht so, wie der Mensch es sieht.“ Dieses Gotteswort an den Propheten bewahrheitet sich in der Praxis der Rechtsprechung in den Asylverfahren. Staat und Kirche kommen aus diesem Dilemma nur heraus, wenn sich jede Seite bei der Frage der Echtheit eines Glaubens zurückhält und sich nur auf die Frage der Plausibilität des vorgetragenen Glaubens beschränkt. Das hieße dem Leitsatz des BVerfG gerecht zu werden: „die besondere Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu beachten“.

25 Karras, Religiöse Konversionen, Anm. 19.

Diesen schwer in „kleine Münze“ umzusetzenden Grundrechten stehen am Ende im Beschluss des BVerfG aber für Praktiker leichter zu handhabende „Gesichtspunkte“ für eine Gesamtschau der Beweiswürdigung gegenüber, die Aufschluss über die religiöse Identität versprechen. Sie stammen aus einer Kriterienliste für Glaubwürdigkeitsüberprüfungen aufgrund von Konversionen und Homosexualität, entstanden 2015 auf einem europäischen Workshop von 40 Richtern und Richterinnen aus 13 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In einem zweiteiligen Aufsatz haben die Richter Uwe Berlit, Harald Dörig, Hugo Storey dieses europäische Asylprojekt in der Fachzeitschrift ZAR 2016 vorgelegt.²⁶ Diese „Gesichtspunkte“ des BVerfG bieten aber nur die Überschriften aus dem sehr detaillierten Katalog des Aufsatzes. Diese systematisierte Sammlung aller bisherigen Glaubwürdigkeitsfragen der europäischen Asylrechtsprechung können, so der Aufsatz, „vielleicht ein hilfreiches Licht auf die zur Verfügung stehenden Methoden werfen“. Der Praktiker aus BAMF und Verwaltungsgericht kann sich aus diesem Aufsatz die ihm passend erscheinenden Prüffragen für seine Befragung aussuchen, um im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf eine innere Einstellung zu einem vollen Bild der religiösen Identität des Anderen zu gelangen.²⁷ Aber eine kritische Rückfrage, ob diese Frageliste europäischer Richter selbst eher den eigenen Vorstellungen von der Art und Weise eines europäischen Christ-Seins entspricht, statt sich objektiver dem möglichen anderen Weg des Christ-Seins iranischer Christen zu öffnen, vermisst man. Wer von einem allgemeinen europäischen Christentum „ohne Entscheidung“, in das man durch Geburt, Kindertaufe und gesellschaftliche und familiäre Prägung mehr oder weniger hineinwächst, herkommt, kann allerdings kein „hilfreiches Licht“ auf den anderen christlichen Weg werfen, der sich durch eine eigene individuelle Entscheidung der Abwendung (von islamischer Kultur als Staatsreligion) und Hinwendung (zum persönlichen christlichen Glauben) auszeichnen muss. Zudem konstatiert Münch wohl zurecht, dass dieser Fragebogen die Gefahr einer maß-

26 Uwe Berlit, Harald Dörig & Hugo Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylverfahren aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), in: ZAR 9 (2016), 281–288.

27 Ein Beispiel der Prüfkriterien: Ebd., 3, 5, 6. „Haben gemeinsam konvertierte Eltern ihre Kinder nicht mit taufen lassen, kann dies im Einzelfall Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Hinwendung zum Christentum begründen. [...] Sie trägt etwa nicht bei Baptistengemeinden, bei der eine Säuglings- oder Kindertaufe nicht befürwortet wird.“ Aber unabhängig davon, ob man sich einer täuferischen Freikirche anschließt, ist es häufiger so, dass man aus dem erfahrenen Zwang im Islam es seinen Kindern bewusst freistellt, ob sie Christen werden wollen.

losen Überspannung der Voraussetzungen für die Glaubhaftigkeit des Glaubensübertritts in sich birgt.²⁸

Demgegenüber hält aber Benjamin Karras daran fest, dass es aus juristischer Perspektive als gesichert gilt, dass der Staat befugt ist, in einem ersten Schritt die religiöse Identität des Asylbewerbers festzustellen, um darauf aufbauend in einem zweiten Schritt über die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels zu entscheiden. Um aber doch zu einer größeren Vereinheitlichung der Prüfmaßstäbe und damit der Entscheidungen zu kommen, hält er den Fragekatalog für Konvertiten von Berlit, Dörig, Story für hoffnungsvoll, um zu einem Kanon an Prüfkriterien zu gelangen. Fachtagungen, Fortbildungen und informelle Gespräche könnten dabei helfen.²⁹ Die EKD geht dabei mit ihren vertrauensvollen Gesprächen mit dem BAMF einen ähnlichen Weg, um über die Weiterentwicklung der Dienstanweisung „Asyl – Konversion im Asylverfahren“ zu beraten. Für die tägliche, praktische Begleitung der Schutzsuchenden kann es im Einzelfall hilfreich sein, wenn diese Gespräche zwischen Kirche und BAMF über die Anwendung der Maßstäbe helfen, Exzesse der Befragung zu verhindern, denn nach dem Beschluss des BVerfG 2020 wird auf diesem bisherigen Weg wohl nicht so schnell eine neue Revision oder Beschwerde angenommen werden. Es muss dringend nach einem neuen Ansatz in der nun fast 20 Jahre dauernden Debatte gesucht werden.

Die erste theologische Dissertation zu diesem Thema, erschienen Ende 2020 von Conrad Krannich, sucht nach einem neuen Ansatz und verweist noch einmal auf die individuelle Religionsfreiheit:

„Wenn iranische Christ*innen auf ihr Christ-Sein oder die vollzogene Konversion hin überprüft werden, ist das zu allererst eine Verletzung der individuellen und nicht der korporativen Religionsfreiheit hiesiger Kirchen.“³⁰

In seiner detailreichen Untersuchung fragt Krannich die Kirchen, was ihre Taufvorbereitung, die sie gegenüber dem Staat als die wahre „Echtheitsprüfung“ darstellen, wirklich leisten kann und darf. Denn „die um die Idee des vermessbaren Innenlebens herum geführte Auseinandersetzung ist als Kompetenzdiskurs nicht zu lösen.“ Diesen Streit weiterzuführen, würde nur die Grundannahme des Staates stabilisieren, als gebe es einen Ort, von dem aus man die Behauptung, man sei ein Christ, als Lüge entlarven könnte.

28 Münch, Glaubhaft Glauben, 242.

29 Karras, Religiöse Konversionen, 9.

30 Krannich, Recht macht Religion, 360.

Er fordert, dass die Kirchen zuerst Verantwortung für die iranischen Christen und nicht für den Schutz pfarramtlicher Privilegien übernehmen. Sie sollen anwaltlich für iranische Christen in Erscheinung treten und deren Christ-Sein und Kirche-Sein Gehör verschaffen.³¹ Deshalb bringt seine Arbeit auch eine sehr breite Dokumentierung der Selbstdarstellung iranischer Christen. Ihre Christ-Werdung und Kirche-Sein passt nicht ins europäische Bild der Konfessionskirchen. Ihre Christ-Werdung zeigt ein vielfältiges Bild eines iranischen, religiösen und gesellschaftlichen „Protestantismus“ und ist immer auch ein Protest für einen wahren Iran, hat also auch eine politische Dimension. In Selbstzeugnissen lässt er iranische Christen zu Wort kommen. Sie berichten über ihren neuen Weg der Christ-Werdung im Iran oder auf der Flucht bis hin zu ihrem Christ-Sein in Deutschland.

Hilfreich ist seine Aufschlüsselung der rechtlichen Problematik der Asylverfahren und die kritische Analyse der Taufe von flüchtenden Christen mit muslimischem Hintergrund. Die unterschiedlichen Diskurse der Beteiligten schlüsselt er auf mit Hilfe neuer Diskurstheorien. Damit wirft er ein neues Licht auf die gegenseitigen Bedingungen und Abhängigkeiten einer oft emotional geladenen Debatte.

Diese Auseinandersetzung um die Grundrechte neu anzunehmen, könnte auch dazu dienen, dass die kirchliche Theologie die Menschenrechte neu als ihr ureigenes, theologisches Zentralthema des Christ-Werdens und des Christ-Bleibens entdeckt und nicht nur als ein ethisches Thema unter anderen behandelt.

5 Ein neuer Ansatz: Es besteht Forschungsbedarf

Kurz nach der Arbeit von Krannich erschien 2021 ein umfangreiches und breit angelegtes Arbeitsbuch, herausgegeben von Henning Theißen und Knud Henrik Boysen: „Integration und Konversion – Taufen muslimischer Flüchtlinge als Herausforderung für Kirchen und Gesellschaft.“³² Es enthält die Vorträge der Fachtagung in Greifswald (April 2019) „Integration und Konversion. Taufen muslimischer Flüchtlinge als Herausforderung für Kirchen und Gesellschaft in Deutschland und Europa.“ Diese Fachtagung schlug einen anderen Weg ein als die bisherigen Veranstaltungen der Kirchen. Sie begnügte sich nicht damit,

³¹ Ebd., 365 f.

³² Henning Theißen & Knud Henrik Boysen (Hg.), *Integration und Konversion – Taufen muslimischer Flüchtlinge als Herausforderung für Kirchen und Gesellschaft*, Baden-Baden 2021.

jede der beteiligten Seite ihre Sicht vortragen zu lassen. Als wissenschaftliche Annäherung an das europäische Migrationsproblem versuchte sie die bisherige engere Diskussion um kirchliche Taufe und ihre juristische Anerkennung auf die umfassendere Frage der Integration in Kirche und Gesellschaft auszuweiten. Im Anschluss an die Greifswalder Fachtagung „Integration und Konversion“ ist mit Unterstützung des Rektorates der Universität Greifswald ein Forschungsprojekt angeschoben worden, das sich der Thematik in Kooperation mehrerer Wissenschaftsdisziplinen widmet. Prof. Dr. Corinna Kröber (Vergleichende Politikwissenschaft) und Prof. Dr. Henning Theißen (Theologie) leiten das Projekt.³³ Die Theologie versucht, mit dem Blick auf den Glaubensweg der iranischen Christen, die Frage, was für ein Christentum uns hier begegnet, das die unterschiedlichen Kirchen in Europa um die Taufe bittet, neu zu stellen. In diesen Kontext der neuen Fragestellung reiht sich auch die Dissertation von Conrad Krannich ein mit dem Ausgangspunkt der Interviews zur Christ-Werdung Flüchtender. Mit einem eigenen Beitrag „Taufwillige Muslime?“ kommt Krannich hier selbst zu Wort und der Jurist Benjamin Karras mit dem Beitrag „Staatliche Glaubensprüfung?“.³⁴ Teilweise konnte noch der Beschluss des BVerfG vom April 2020, der ja eigentlich ein Ende der Debatte bewirken sollte, in die Manuskripte eingearbeitet oder zumindest erwähnt werden. Praktiker an der Basis der Kirchenarbeit und Leitende der Kirche in ihrer Vermittlung zu den Behörden berichten hier. Vor allem weiten Wissenschaftler aus den Bereichen der Religionswissenschaften und Sozialwissenschaftler, der Ethik, der Philosophie und der Justiz den Blick auf das grundsätzliche Problem von Migration und Integration in Deutschland und in Europa. Also ein hervorragendes Arbeitsbuch, das eine langfristige Weiterarbeit erfordert.

In seinem Einleitungsbeitrag „Flüchtlingskonversionen – Einführende Sondierung des Problemfeldes“ entfaltet Theißen den thematischen Aufbau des Arbeitsbuches. Das Thema Integration ist hier dem

³³ Zu diesem Forschungsprojekt siehe *Henning Theißen*, Die Taufe ist unanfechtbar, in: *Zeitschrift 2* (2020), 50–52: „Die erst anlaufende Erforschung liefert Hinweise, dass politische Motivationen tatsächlich für die Zunahme iranischer Konvertiten mitverantwortlich sein könnten. Dass sich dem Anschein nach viele Konvertiten protestantischen Kirchen und hier gerade solchen zuwenden, die nicht mit der Gießkanne taufen, widerlegt den Generalverdacht der ‚Asyltaktik‘, kann aber für die Konvertiten (neben einem entsprechenden Frömmigkeitsprofil und womöglich hohen Gemeinschaftserwartungen entsprechend der Zivilgesellschaft im Herkunftsland) durchaus legitime politische Gründe haben.“

³⁴ *Conrad Krannich*, Taufwillige Muslime?, in: *Theißen & Boysen* (Hg.), *Integration und Konversion*, 67–87; *Karras*, „Staatliche Glaubensprüfung?“, in: ebd., 159–173.

der Konversion bewusst vorangestellt, um der bisherigen Verengung der Thematik auf eine nur verfassungsrechtliche Perspektive, d.h. der Frontstellung Staat/Kirche, zu entkommen. Es geht vor allem zuerst, so Theißen in seiner Einleitung,³⁵ um „Menschen, die auf der Suche nach Schutz vor Verfolgung und als Konvertiten in die demokratische Gesellschaft eines europäischen Staates eintreten, die für sie selbst wie ihre neue Umgebung unabweisbare Herausforderung der *Integration* stellen.“³⁶ Die Beiträge in diesem Arbeitsbuch sind auf den Iran als Herkunftsland beschränkt, weil von dort zurzeit die meisten Flüchtlingskonvertiten nach Europa kommen, die vom Islam zum Christentum wechseln. Dabei wird, anders als in der Asylgesetzgebung, nicht unterschieden zwischen *geflohenen* Konvertiten, die schon im Iran konvertiert sind und *konvertierten* Flüchtlingen, die erst auf ihrem Fluchtweg konvertieren. Denn der Ort der Konversion ist theologisch nicht entscheidend, weil der Begriff Konversion eher „einen neuen Weg gehen“ bedeutet, als dass er nur auf einen punktuellen Ort (wie Bekehrungserlebnis) bezogen werden kann. Theologie und Religionswissenschaft konvergieren hier, während Entscheider des BAMF gerne nach „Bekehrungserlebnissen“ oder einem „Damaskuserlebnis“ fragen und daran anknüpfend kritisch nach einem Leben vorher und nachher forschen. Das ist für die Auslegung des Neuen Testaments bedeutsam, weil es um die Frage geht, ob Christ-Werdung in erster Linie eine punktuelle Bekehrung einer spontanen einmaligen Begegnung mit der Botschaft Jesu ist oder ein vielfältiger Prozess, ein Weg, ist. Hier wäre auch ein theologischer Gesprächsbedarf zwischen den eher täuferischen Freikirchen mit ihrem Christ-Sein als Nachfolge und den Kinder taufenden Großkirchen, die den Aspekt einer „Entscheidung“ eher vernachlässigen.³⁷

In vier größere Blöcke ist das Buch aufgeteilt: (I) Situation der Konvertit*innen, (II) Normative Aspekte der Flüchtlingskonversionen, (III) Kirchliche Aspekte der Integration, (IV) Gesellschaftliche und politische Aspekte der Integration. In seiner Einleitung legt Theißen die theoretischen Fundamente für den weiteren Forschungsbedarf für Kirche und Staat.

Zur *Situation der Konvertiten* (I) im Iran sind es besonders die Fragen: Wie und wo kamen sie in Konflikt mit der Kultur der islamischen Staatsreligion? Wer oder was gab den ersten Anstoß, christlichen Glau-

35 Theißen, Flüchtlingskonversionen, in: ders. & Boysen (Hg.), Integration und Konversion, 1–53.

36 Ebd., 2.

37 Ebd., 5.

ben als einen alternativen anderen Weg des Lebens zu errahnen? Sind es persönliche Zeugnisse aus anerkannten Kirchen oder geheimen Hauskirchen im Untergrund, sei es pfingstlicher oder baptistischer Prägung, die missionarisch leben („Machet zu Jüngern alle Völker“)? Es ist dabei auf die theologische Prägung im Erstkontakt mit dem christlichen Glauben zu achten, weil es sonst zu Fehleinschätzungen im asylrechtlichen Prüfverfahren kommen kann. Ebenso ist der Frage nachzugehen, mit welchen religiösen Einstellungen Iraner in einer der großen deutschen Konfessionsfamilie um die Taufe bitten. In welchen Kirchen werden sie geistliche Heimat finden? Es geht also zu allererst darum, nach der individuellen *Glaubensbiografie* zu fragen. Das eigene Bild, das die taufende Kirche von einer Glaubensentscheidung hat, muss hier zurückstehen. Das von Theißen angestoßene Forschungsprojekt will hier einen ersten Schwerpunkt legen.³⁸ Die Eindrücke seiner bisherigen Projektarbeit fasst er so zusammen:

Es berichten „solche christlichen Gemeinden über Zulauf von konvertierten Flüchtlingen, die in Theorie und Praxis ein anspruchsvolles Taufverständnis mit langer, oft mehrmonatiger Vorbereitung auf die Taufe und hohen inhaltlichen Erwartungen an die Täuflinge in Hinsicht auf religiöse Unterweisung und christliche Lebensführung pflegen. Konvertit*innen, die auf eine schnelle Taufe aus wären, dürften bei niederschwellig volksskirchlichen Gemeinden leichter zum Erfolg kommen.“³⁹

Konversionen mit datierbaren Hinwendungen zu einem neuen Weg mögen für die Kirchen leichter und schneller zu taufen sein und für den Staat handlicher zu überprüfen sein, doch die nicht wertende Betrachtung der Religionswissenschaft erblickt darin eher eine „Konversionsrhetorik“, die nicht von realen Konversionsnarrativen gedeckt ist.⁴⁰ Es ist das Verdienst dieser umfangreichen Studie, dass sie Anstöße gibt zu einer vertieften Weiterarbeit, statt nur vorschnelle Urteile zu vermitteln.

In den *normativen Aspekten* (II) stehen juristische Fragen im Mittelpunkt. Theißen erwägt, dass eine Überprüfung, die verhindern will, auf eine rhetorisch überzeugende Schilderung „hereinzufallen“ und deshalb die Glaubwürdigkeit einer Konversion mit der Glaubhaftigkeit der Konversionserzählung verbindet, in den Bereich der Person gerät. Diese aber besitzt in einer freiheitlichen Grundordnung einen derart

38 Ebd., 9.

39 Ebd., 15.

40 Ebd., 17.

hohen Stellenwert, dass jeder Versuch staatlicher Annäherung an ihn eine kritische Beobachtung verlangt.⁴¹ So vorsichtig benennt Theißen hier den Schutzbereich der Grundrechte und zeigt damit auf, dass, auf den Einzelfall bezogen, die hohen Grundwerte in ihrer Schutzfunktion immer umkämpft sind. Aber Menschenrechte, die zwar bei feierlichen Anlässen höchst gelobt werden, müssen auch so angewandt werden können, dass sie den Einzelnen mit seinem Schutzbedarf wirklich schützen können.

Das verhaltensorientierte Überprüfen von Konversion und Taufe durch den Staat führt Theißen zu der kritischen Bemerkung, dass nach den Gründen für die Annahme zu fragen ist, dass aus einer christlichen Taufe ein ganz bestimmtes festzustellendes religiöses Verhalten resultieren müsse. Denn der Staat fragt im Asylverfahren nach der aktuellen Religiosität, also nach der späteren Wirkung der Taufe, und er fragt noch einmal bei der anlasslosen Widerrufsprüfung, drei Jahre nach der bestandskräftigen Anerkennung, wiederum nach dem zu diesem Zeitpunkt aktuell praktizierten Glauben. Das würde bedeuten, „dass an die religiöse Identität von Konvertit*innen höhere Erwartungen gerichtet werden als an andere Träger*innen *derselben religiösen Identität*, nämlich diejenigen Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft, die keine Flüchtlinge, sondern deutsche Staatsangehörige sind und sich als Weihnachtsgänger*innen in der Gewissheit wiegen dürfen, für gute Christ*innen zu gelten.“ Theißen erwägt hier, ob das Konstrukt einer religiösen Identität, das der Staat sozusagen für sich erschaffen hat, um etwas Prüfbares auch prüfen zu können, die Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Herkunft in sich birgt. Für den Staat kann das keine gangbare Option sein.⁴² Zu Zeiten des „religiösen Existenzminimums“ entschieden die Gerichte, dass den iranischen Christen, ebenso wie der überwiegenden Mehrheit der getauften Christenheit, die höchst selten oder nie Gottesdienste ihrer Kirchen besuchen, zugemutet werden darf, einen öffentlichen Gottesdienst zu meiden.

Zu Block (III) *Kirchliche Aspekte der Integration* reflektiert Theißen die Besonderheit der Taufe von Konvertiten aus dem Islam. Für die Tauftheologie stellt er, anknüpfend an die Symbolik der Taufe als Adaption zu Kindern Gottes, seine Hypothese von drei Tauftypen dar:

41 Ebd., 21.

42 Ebd., 30. „D.h. auch mit dem Argument, dass die Konversionsüberprüfung einem aufenthaltsrechtlichen Sonderstatus und nicht etwa der persönlichen Frömmigkeit der Flüchtlinge gelte, darf deren religiöse Identität nicht strikter beurteilt werden, nur weil sie Flüchtlinge sind.“

1. Die Säuglingstaufe als offensichtlich Unmündigentaufe,
2. die Erwachsenentaufe als Bekenntnistaufe und eben
3. die Konversionstaufe derer, die aus einer anderen Religion den Weg zur Christ-Werdung gefunden haben.⁴³

Es besteht also Forschungsbedarf auch zum besseren Verständnis der Konversationsnarrative der Geflüchteten:

„Kirchliche Integration geflüchteter Flüchtlinge (III) kann heute nicht mehr die Eingliederung der Konvertierten in feststehenden Gemeindestrukturen bedeuten, sondern muss vor dem Hintergrund einer kritischen Vergewisserung der Gemeinden über ihre eigenen kirchenleitenden Selbstbilder geschehen. Dabei ist gerade um der Gleichwertigkeit der Tauftypen in Volks- und Freikirchen davon auszugehen, dass mit der Flüchtlingskonversion neuartige Glaubensbiographien sichtbar werden, die mittelfristig einen eigenen Kirchentyp internationaler Gemeinden entsprechend einem Tauftyp der Konversionstaufe hervorbringen können. So lange sollte der Typ der Missionskirche als das am engsten benachbarte kirchliche Phänomen und Forschungsfeld zur Flüchtlingskonversion gelten.“⁴⁴

Auch die evangelischen Freikirchen sind eingeladen, an diesem Forschungsprojekt teilzunehmen. Dass gerade auch für sie ein hoher Bedarf an theologischem Austausch über Bekehrung und Taufe im Neuen Testament und über Konversion und Flucht zwischen den Großkirchen und den Freikirchen besteht, ist verständlich. Denn gerade die heutigen „Täuferkirchen“, die den Verein „500 Jahre Täuferbewegung“⁴⁵ für die Erinnerung an die Anfangszeit der Täuferbewegung in der Schweiz gegründet haben, sollten in diese Gespräche einbezogen werden. Sie können aus ihrer eigenen Geschichtserfahrung viel zum Verständnis von Christ-Werden, verbunden mit Flucht und Verfolgung, beitragen. Siehe dazu besonders das von Astrid von Schlachta 2020 im Hinblick auf das Erinnern im Jahr 2025 an die 500-jährige Täuferbewegung herausgege-

43 Siehe dazu auch seinen eigenen Beitrag in Block III des Arbeitsbuches „Typische Voraussetzungen für die kirchliche Integration geflüchteter Konvertit*innen“, 226–247.

44 Ebd., 50.

45 Siehe dazu: Verein „500 Jahre Täuferbewegung 2025 e.V.“ www.taeuferbewegung2025.de: „2025 erinnern Gemeinden und Kirchen, die sich auf die Täuferbewegung der frühen Neuzeit zurückführen oder sich mit ihr verbunden wissen, gemeinsam an die erste täuferische Glaubenstaufe, die Ende Januar 1525 in Zürich stattfand. Hinter dem gemeinsamen Namen ‚Täufer‘ verbarg sich im 16. Jahrhundert eine große Vielfalt. Neben der Wittenberger und der Schweizer Reformation bildeten die Täufer die dritte reformatorische Strömung. Zur Täuferbewegung gehörten so unterschiedliche Gruppen wie die Mennoniten, die Hutterer, die Schweizer Brüder, die Melchioriten und viele einzelne, meist kleinere Gemeinden. [...] Auch Baptisten und Quäker, die im Zusammenhang mit der englischen Reformation zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden, zählen zu dem weiten Spektrum der täuferischen Kirchen. Aus dieser Vielfalt speist sich eine bunte und spannende Erinnerungskultur.“

bene Arbeitsbuch „Täufer. Von der Reformation ins 21. Jahrhundert“.⁴⁶ Die Täufer gingen schon in der Reformationszeit einen neuen, anderen Weg als die Lutheraner und die Reformierten, sie stellten die „jahrhundertalte Prämisse des christlichen Lebens im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation infrage“.⁴⁷

6 Iranisches Christ-Sein: Einen neuen Weg gehen

„Ich habe einen neuen Weg gefunden.“ So zitiert Krannich einen deutsch/persischen Pfarrer aus der Mitschrift einer Tagung, der von seiner Christ-Werdung als Iraner zu erzählen beginnt.⁴⁸ Ein anderer berichtet: „Ich bin Christ. Ich habe meinen Weg gefunden.“ In seiner autobiografischen Annäherung, Basis seiner Dissertation, kommen die Iraner, die ihre Glaubensbiografie erzählen, selbst zu Wort. Für sie bedeutet Christ-Sein, einen Weg gefunden zu haben, einen Lebensweg. „Weg“ wird so zu einem Symbol für das Wort „Christ-Werden“, ist eine Konversionsmetapher im Sinne einer Veränderung. Denn einen neuen Weg zu finden bedeutet auch, neue Maßstäbe für das Leben finden. Es ist eine Befreiung, d. h. die Entdeckung, dass man in Sachen Religion selbst entscheiden kann und auch anders entscheiden kann, als nur im engen Rahmen der Staatsreligion zu bleiben. Krannich stellt wiederkehrende Gesprächsfäden seiner sechs Interviews zusammen: Sie suchen Antworten auf Fragen, die der Islam nicht beantworten kann. Das kann zum Bruch mit der Familie bis hin zur Infragestellung gesellschaftlicher Normen führen. Eigene Hauskirchenerfahrungen setzen schon eine gewisse Distanzierung und Entfremdung voraus. Wer z. B. als Student öffentlich interessierende Fragen zu Jesus stellt, wird kritisch angesehen, als wäre er schon ein Christ. Schon der Anfang des Christ-Werdens erscheint wie ein bekenntender Akt. Selbst die Bibellektüre wirkt wie ein Bekenntnis zu Jesus. Gewalterfahrung in der Familie wird auch der herrschenden Religion angelastet. Persönlich erfahrene Hilfe von den „anerkannten“ Christen ist missionarisches Zeugnis auf einem manchmal sehr langen Weg zur Vergewisserung des eigenen Christ-Seins. Dabei wird der Weg der Christ-Werdung zum Weg zur Taufe oder Taufwunsch und zum Weg der Flucht bzw. zur Bekräftigung der Flucht.⁴⁹ Ethische Motive wie Freiheit, Gleich-

46 *Astrid von Schlachta*, Täufer. Von der Reformation ins 21. Jahrhundert, Stuttgart 2020.

47 Ebd., 9.

48 *Krannich*, Recht macht Religion, 44–58: Christ-Werdung als Weg.

49 Ebd., 50ff.: V. Der Weg zur Taufe und das Verständnis von Christlichem.

heit aller, gewaltfreie Lösungen im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich werden zu Argumenten gegen die Staatsreligion und für den christlichen Glauben. So rücken Glaube und Ethik in der Biografie der Christen stärker zusammen. Die Bibel lesen und zu Jesus beten sind Vergewisserung auf dem neuen Weg und zugleich auch politisch-gesellschaftliche Distanzierung und Kritik. Hier eine genaue Unterscheidung von asylrelevant und asyltaktisch ermitteln zu wollen, kann zur Fehleinschätzung führen.

Diese iranischen Glaubensbiografien werden von Krannich analytisch mit Hilfe aktueller Konversionstheorien untersucht, mit den Glaubens- und Taufverständnissen der europäischen Kirchen abgeglichen und schließlich im Asylverfahrensprozess der deutschen Rechtsprechung zum Thema gemacht. Diese umfangreiche Studie setzt neue Akzente für die Kirche in ihrem Versuch, diese Konversionen in die eigene Kirchengemeinschaft zu integrieren, ebenso auch für den Staat in seinem Versuch, diese Christ-Werdung und dieses Christ-Sein nach eigenen, dem Glauben unangemessenen Maßstäben, asylrechtlich entscheidungsfähig zu machen. Dabei wird der Umgang von Kirche und Staat mit den Konversionstufen kritisch hinterfragt. Das ist hilfreich für das angestoßene Forschungsprojekt, für die anwaltliche und kirchliche Begleitung der Schutzsuchenden und hoffentlich auch für die künftigen Entscheidungen des BAMF und der Gerichte. Krannich fordert alle zu einer Refokussierung der Aufgaben auf!⁵⁰

Das Stichwort „Einen neuen Weg gehen“ findet sich auch in den Glaubensbiografien der iranischen Christen, die zurzeit in der EFG Leverkusen in einem „Bibelkurs mit Iranern“ begleitet werden.⁵¹ In ihren Anhörungsprotokollen vom BAMF, ihren Zeugnisberichten in den Gottesdiensten und in den persönlichen Gesprächen, deren Mit-

50 Ebd., 365. Er fordert eine religions- und konfessionskundliche Expertise zur Frage, was für ein Christ-Sein sich im Asylverfahren präsentiert. Aber eine solche Expertise, befreit von Klischeevorstellungen, sei noch nicht einmal als Defizit angezeigt.

51 Seit 2018 führt die EFG Leverkusen einen Bibelkurs für Iraner durch. Nachdem vor einigen Jahren ein iranisches Ehepaar getauft wurde und einen Flüchtlingsstatus erhielt, kamen andere iranische Christen in die Gottesdienste, die schon in einer Kirche in Deutschland getauft waren, nun aber von der Ausländerbehörde in die Stadt verlegt wurden. Von ihnen kam die Bitte, sie in ihren noch offenen Asylverfahren zu begleiten. Mit ihnen wurde ein regelmäßiger Bibelkurs durchgeführt. Ab und zu gestalteten sie deutsch-persisch sprachige Gottesdienste, in denen sie Zeugnis ablegten von ihrem Glaubensweg. Getauft wurden sie in ganz unterschiedlichen Kirchen: Evangelische Kirche, unterschiedliche Pfingstgemeinden und freie Freikirchen. Einige wurden auf ihre Bitte durch Zeugnis in unsere Kirche aufgenommen, andere gehören zum größeren Freundeskreis der Gemeinde. Insgesamt gehören zur EFG Leverkusen viele Christen internationaler Herkunft, insbesondere auch aus Afrika.

schriften für die Einreichung bei Gericht verschriftlicht wurden, kommen die gleichen Gesprächsfäden vor, wie sie Krannich in seiner Studie analysiert hat.

Einige Beispiele dieser Glaubens- und Fluchtwege sollen aufzeigen, wie verschieden auch diese neuen Wege sein können und wie das BAMF in seinen Bescheiden diese Wege asylrechtlich bewertet.⁵²

1. In seiner Anhörung, einige Wochen nach seiner Ankunft in Deutschland, erzählt X. von seinem Weg der Christ-Werdung:

„Ich bin nicht von heute auf morgen Christ geworden. Es war nicht so, dass ich aufgewacht bin und Christ war. Es war ein Prozess. Schon vor Jahren habe ich immer wieder darüber nachgedacht, was im Koran gelehrt wird und ich hatte immer einen inneren Zweifel. Ich habe meinem Opa immer die Frage gestellt, wenn man etwas liest, es aber nicht versteht, wie man dann daran glauben könne? D.h. ich habe letztendlich zwangsweise gebetet, weil sie mich gezwungen haben. [...] Mein Onkel hat meine Mutter wegen Verletzung der Scharia geschlagen. Sie hatte auf der Straße die Haare nicht vollständig bedeckt. Das hat meine Seele zerstört. Das waren auch Gründe, die mich immer nachdenklicher machten. Schon als 15-Jähriger habe ich die persische Übersetzung des Korans gelesen, denn bis dahin habe ich etwas auf Arabisch gebetet, was ich nicht verstanden habe. Bis ich 20 Jahre war, habe ich jeden Tag fünf Mal gebetet. Trotzdem war ich verwirrt, ich war verzweifelt wegen meiner Zweifel am Islam und ich habe für ein halbes Jahr aufgehört zu beten. Trotzdem hatte ich Schuldgefühle, dass ich nicht bete und habe wieder angefangen.“

X. erzählt bei der Anhörung viele Details seines Lebensweges, die ihm die Zweifel am Islam nährten, insbesondere den Zwiespalt in der privaten Moral der Vertreter des Islams, so dass er schließlich nicht mehr gebetet hatte. In einer neuen Arbeitsstelle wurde ein Mitarbeiter sein Freund, mit dem er über diese Fragen vertraulich sprechen konnte:

„Wir haben viele Gespräche geführt, er hat mir zwei kritische Bücher zum Islam gegeben. Nachdem ich die Bücher gelesen habe, habe ich ihn gefragt, welchen Glauben er hätte. Er sagte zu mir, seit ein paar Jahren hätte er einen Glauben angenommen. Ich habe ihn gefragt, was er damit meine, einen Glauben angenommen zu haben. Er sagte mir, er hätte seinen Glauben geändert. Da dachte ich zunächst, er

52 Grundsätzlich wird Theißen Recht haben mit seiner Vermutung, dass freikirchlich orientierte Iraner es oft schwieriger haben, ihre Konversionserzählungen von den Behörden glaubhaft vorzutragen. Theißen, Die Taufe ist unanfechtbar, 50–52: „Unter diesen Voraussetzungen sind die – zumeist pfingstlich oder baptistisch orientierten – Konvertiten, die beim BAMF oder vor dem Verwaltungsgericht ihre Konversion plausibilisieren sollen, auch ohne die Asymmetrie der verhältnismäßigen Kommunikationssituation strukturell von vornherein im Nachteil. Dieser wird, solange nicht einmal die Forschung Genaueres über die nichttraditionellen Christentümer im Iran sagen kann, auch von den bei vielen Entscheidern beliebten, scheinbar objektiven Wissensfragen zum christlichen Glauben nicht aufgewogen.“

sei Schiit. Er sagte, er hätte seinen Weg gefunden, einen Weg, der ihn gerettet habe. Er sagte zu mir, ein schlechter Baum gebe keine guten Früchte. Er hat mir dies aus dem heiligen Buch gesagt. Er sagte auch, ein Feigenbaum gäbe auch keine Trauben. Er hat mir das gesagt und gab mir auch ein Buch. Er gab mir eine Bibel. Das heilige Buch. Seitdem ich F. jedoch kennenlernte und er mich in das Christentum eingeführt hatte, habe ich die Bibel gelesen. Wenn ich es in einem Satz sagen müsste: In der Bibel steht, nur Jesus ist die Wahrheit/Rettung. Es hat sich mit der Zeit herauskristallisiert, dass dieser Weg ins Christentum der richtige Weg für mich ist. Ich habe innerlich gemerkt, dass sich für mich ein leuchtender Weg auftut. Im Islam hatte ich immer das Gefühl, dass ich in eine Dunkelheit falle. Das Christentum hat mir Hoffnung gegeben, mir ging es nicht mehr so, als würde ich im Sumpf, im Schlamm versinken. Mir war, als hätte mich jemand von diesem Schlamm befreit. Ich fühlte mich leichter. Durch meinen Mitarbeiter F., der mir das Christentum nähergebracht hat, bin ich in Berührung mit der Hauskirche gekommen.“

In einem Zeugnisgottesdienst schildert X. eine Szene mit Mitgliedern der Hauskirche, von der er schon in der Anhörung berichtete und in der seine Entscheidung für Jesus fiel:

„Aber ein Treffen mit diesen christlichen Freunden war besonders: Am Straßenrand, im Auto meines Freundes, saß ich mit einem anderen Christen. Wir waren nur zu dritt und sprachen über den Glauben an Jesus. Da fragten sie mich, ob ich so weit wäre, den Glauben an Jesus anzunehmen. Ich sagte, nachdem was ich alles gesehen und gelesen hätte, Ja. Mein Freund sagte, hier ist Jesus in unserer Mitte, denn er hat gesagt: ‚Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.‘ Ich habe dann mein Errettungsgebet gebetet. Und wenn in diesem Augenblick ein Religionswächter am Straßenrand vorbei gegangen wäre, er hätte nichts bemerkt, er hätte Jesus nicht gesehen. Aber ich habe Jesus erkannt, ich bin Christ geworden!“

Der ablehnende Bescheid des BAMF greift auf die bekannte Ablehnungsrhetorik zurück:

„Die Voraussetzungen eines ernsthaften Glaubenswechsels, der seine religiöse Identität prägt, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsteller aus fester Überzeugung und einem ernst gemeinten Einstellungswandel sich dem Christentum hingewendet haben. [...] Für den Nachweis eines ernsthaften Glaubenswechsels ist allein eine nachvollziehbare Gewissensentscheidung ausschlaggebend, die einen derart gravierenden persönlichen Einschnitt im Leben eines Menschen begründen kann. Das Vorbringen der Antragsteller führt nicht zu der notwendigen Überzeugungsgewissheit, dass sich die Antragsteller aufgrund einer inneren Glaubensüberzeugung dem Christentum zugewandt haben.“

2. Nach ihrer Taufe in einer internationalen Freikirche in Deutschland erhielt Y. eine Vorladung der Polizei zu einer Befragung wegen ihrer Taufe. Sie hatte sich zwei Wochen nach ihrer Ankunft dort taufen las-

sen, nachdem ein iranischer Christ in der Flüchtlingsunterkunft predigte. Sie hörte der Predigt von Jesus zu und rief spontan: „An diesen Jesus will ich glauben.“ Mit zehn anderen Iranern wurde sie getauft. Alle Getauften erhielten diese polizeiliche Vorladung. Wie wurde die polizeiliche Vorladung begründet? Wegen „Massentaufe“, „zu schneller Taufe“ oder weil es sich um eine freie Migrantenkirche handelte?⁵³ Dass diese polizeiliche Einvernahme Erinnerungen und Ängste an Verhöre wegen Konversionsverdacht im Heimatland weckte, ist verständlich. In ihrer Anhörung berichtete Y. von ihrer Flucht wegen familiärer Traumatisierungen. Bei der Einreise gab sie auf Anfrage an, dass sie konfessionslos sei. Auf ihre Konversion und Taufe angesprochen, berichtete sie von ihren Kontakten zu einer christlichen Freundin im Iran, die ihr in diesen Krisenzeiten geholfen hat. Von ihr habe sie viel von Jesus gehört, der auch ihr helfen kann. Im ablehnenden Bescheid des BAMF hieß es:

„Dem Vorbringen der Antragstellerin kann hier nicht geglaubt werden. Die Konversion zum Christentum ist der Ausreise nachgeordnet. Das Bedürfnis, sich schon vor Ausreise einem anderen Glauben zu verschreiben, ist dem Vortrag nicht zu entnehmen. Ein paar Gespräche über das Christentum mit ihrer besten Freundin und dass sie interessant gefunden habe, was sie mitbekommen habe, kann zusammengefasst nicht den Eindruck erwecken, dass die Antragstellerin den neuen Glauben suchte. Ihre Konversion stellt eine erhebliche Steigerung da, die sich nicht in der dargelegten Einstellung vor Ausreise andeutet. Die Antragstellerin versäumt, eine Anziehungskraft des Christentums auf spiritueller Ebene auch nur anzudeuten.“

Im vertrauten Gespräch der Kirche konnte sie ausführlicher von der Hilfe ihrer christlichen Freundin berichten, die ihr in ihren Krisen mit den Worten „Ich bete für dich“ Mut machte und ein Zeugnis vom christlichen Glauben weitergab. Den traditionellen anerkannten Kirchen im Iran, zu der ihre Freundin gehörte, ist es verboten, unter Muslimen zu missionieren. Aber im persönlichen-nachbarschaftlichen Bereich können sie, wie Y. von ihrer Freundin erzählte, durch praktizierte Nächstenliebe und dort, wo man sich untereinander vertraut, mit den mutmachenden Worten „Ich bete für dich“ ein Zeugnis vom christlichen Glauben weitergeben. Mission praktizieren diese Kirchen in ihren Beschränkungen durch den Staat nicht als Belehrung anderer über ihre Glaubensdogmen, sondern in erster Linie durch das Hineinnehmen des Nächsten, dem man

53 Auf der Fachtagung von EKD/DBK 2018 war man sich einig, dass Massentaufen schwierig seien und dass man nicht nach zwei Wochen in Deutschland getauft werden könne. Siehe *Kran-nich*, *Recht macht Religion*, 285. Auch auf diese Fehleinschätzung der „neuen Wege iranischer Christen“ könnte der von Theißen angestoßene Forschungsauftrag eventuell Antwort geben.

vertraut, in die Praxis persönlicher Frömmigkeit. Dass auch diese Form der Mission nur im Geheimen praktiziert werden kann, zeigt die Bitte ihrer Freundin, nichts von ihren geheimen Treffen weiterzusagen. Diese Form der Mission konnte nur eine erste „Aussaat der Guten Botschaft von Jesus“ sein. Durch die erste Predigt von Jesus, die sie nach gelungener Flucht hörte, ging dieser „Samen der Guten Botschaft“ in ihr auf. Sie wusste sehr gut, was sie meinte, als sie ausrief: „An diesen Jesus will ich glauben.“ Der Entscheider des BAMF aber konnte das nicht erkennen, für ihn waren dies nur „ein paar Gespräche über das Christentum.“

3. Um zu einer Entscheidung zu finden, bieten sich Entscheider gerne als Missionsobjekte dem Asylsuchenden an. Z. war seit sechs Monaten in Deutschland und hatte einige Versammlung einer kleinen Pfingstkirche miterlebt, als sie in ihrer zweiten Anhörung zu ihren Konversionsabsichten befragt wurde. Z. sagte, dass sie noch keine Christin sei, aber konvertieren möchte und erst einige Gottesdienste besucht habe. In diesen Predigten, die auch ins Persische übersetzt wurden, ging es um das Leben Jesu. Die folgenden Fragen und Antworten wurden ausgetauscht:

- F.: Stellen Sie sich vor, ich weiß nichts über das Christentum. Wie würden Sie die grundlegenden Inhalte der Religion beschreiben?
- A.: Es wird verkündet, dass alle Menschen gleich sind. Man soll sich nicht verletzen und einander helfen. Gott existiert in allen Lebenslagen und man solle daran von ganzem Herzen glauben. (...)
- F.: Im Christentum spricht man davon, dass man das Blut Jesu trinkt und seinen Leib isst. Dies klingt zunächst sehr brutal. Wie interpretieren Sie diese Metaphern?
- A.: Bei einem Zusammenkommen wurde Wein getrunken. Es waren die Schüler von Jesus Christus. Sie haben den Wein getrunken und Bruderschaft geschworen. So habe ich es verstanden.
- F.: Sie haben mir nun eine Geschichte wiedergegeben. Bitte beschreiben Sie mir die Bedeutung dieser Metaphern.
- A.: Ich habe Ihre Frage nicht verstanden.
- F.: Der Leib und das Blut Christi sind grundlegende Symbole im Christentum. Mich interessiert, wie sie diese Symbole verstehen.
- A.: Die Leute, die an Jesus glauben sagen, dass sei das Blut Christi. Das zeigt, dass sie das akzeptiert haben. Das ist ein Zeichen für ihre Religion.
- F.: Sie sagten, dass Sie zu dieser Religion konvertieren möchten. Um Ihre Beweggründe zu verstehen ist es für mich wichtig zu wissen, inwiefern sie sich mit der Religion auseinandergesetzt haben. Daher möchte ich wissen, wie Sie diese christlichen Symbole deuten.
- A.: Ich war nur für eine kurze Zeit dort. Ich bin dorthin gekommen und habe noch nicht die Möglichkeit mich umfassend zu informieren. Meine Informationen sind gering. Ich bin neu in dieser Religion.

- F.: Ein Religionswechsel ist ein großer innerer Schritt. Für mich ist es schwer nachzuvollziehen, dass Sie sich bereits entschlossen haben zum Christentum zu konvertieren, ohne sich umfassend mit den Inhalten und der Symbolik des christlichen Glaubens auseinandergesetzt haben. Bitte erklären Sie mir das.
- A.: Wenn man im Iran zur Schule geht, wird einem über Jahre hinweg beigebracht, wie der Islam und dessen Bedeutung sind. Religion ist etwas Wichtiges im Leben. Man kann nicht in zwei oder drei Monaten alles begreifen. Das ist nicht etwas, um auswendig zu lernen. Man muss es genau verstehen. In diesen Sitzungen, die ich besucht habe, habe ich nur zugehört. Ich habe nicht auswendig gelernt.

Z. ist wegen familiären Bedrohungen geflohen. Im Iran hatte sie in der Zeit ihrer Krise an der Universität eine Freundin als Mitstudentin, die ihr im kleinen Kreis von ihrer Abwendung vom Islam und ihrem neuen Glauben an Jesus erzählte. Beides, dass sie sich vom Islam abwenden kann und dass auch sie an Jesus glauben kann, war ihr ganz neu. Das wusste sie bisher noch nicht. Auf ihrer Flucht hat sie immer zu Jesus gebetet, dass er ihr helfe. In Deutschland hat sie dann eine Kirche gesucht. Seit fast zwei Jahren hat das BAMF noch keine Entscheidung in diesem Asylverfahren getroffen. Das BVerfG 2020 hat zwar beschlossen, dass den Gerichten „eine inhaltliche ‚Glaubensprüfung‘ – etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion – verschlossen ist, weil dies die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, entleeren würde.“ Aber die lange Liste von Fragen aus „Berlit, Dörig & Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung“ schlägt eine Vielzahl von Glaubensfragen vor, die zwar Indizien seien, aber in ihrer „Gesamtschau“ doch wie „Beweise“ wirken können:

„Kenntnis der wesentlichen Glaubensgrundsätze, Aufbau der Bibel? Bedeutung einzelner Schlüsselemente- oder Ereignisse (zum Beispiel im Christentum: Jesus Christus und sein Tod am Kreuz? Die Bedeutung des Kreuzes? Die Zusammensetzung und Bedeutung der Heiligen Dreifaltigkeit? Unterscheidung von Himmel und Hölle? Gibt es für Christen ein Leben nach dem Tode? Bedeutung von Wundern?) Welche wichtigen ‚Zeremonien‘ der neuen Religion kennt der Asylbewerber? Kennt er die rituelle Bedeutung der Taufe und/oder des Abendmahles?“⁵⁴

Ist die hier berichtete Befragung zur Symbolik des Abendmahls eine inhaltliche Glaubensprüfung, die dem Staat verschlossen sein muss, weil sie die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit entleert? Diese behördliche Praxis der Überprüfung der Konversion durch Fragen zu

⁵⁴ Berlit, Dörig & Storey, Glaubhaftigkeitsprüfungen, 287.

Glaubenswahrheiten geht an der gelebten Glaubenspraxis in sozialen Beziehungen vorbei und wird auch dem Schutzgehalt des Art. 4, 1 GG nicht gerecht. Die Kirche ist eine „Heilsgemeinschaft“ und keine „Wissensgesellschaft“.⁵⁵

Wie aber passen die „neuen Wege der Christ-Werdung“ iranischer Christen in die deutschen Konfessionskirchen mit ganz unterschiedlichen Modellen von Taufe und Christ-Sein? Sind die Taufvorbereitungen deutscher Kirchen kompatibel mit dem Weg, den die neuen Christen bisher gegangen sind?⁵⁶ Die iranischen Christen suchen in Deutschland eine Kirche, die sie tauft. In den wenigsten Fällen sind sie konfessionell schon vorgeprägt. Was sie vor allem suchen, ist eine Kirchengemeinde, die sie aufnimmt und annimmt.⁵⁷ In der Diskussion der Kirchen mit dem Staat fallen einige Freikirchen dadurch auf, dass sie sehr schnell taufen und deshalb als „Blitztäufer“ diskreditiert werden, obwohl sie hohe Ansprüche an ihre Mitglieder haben.⁵⁸

Die christlichen Kernthemen wie Bekehrung, Taufe und Christ-Bleiben werden hier berührt und könnten die Kirchen noch einmal in die Debatte um die eine Taufe und ihr jeweiliges Kirchenverständnis führen. In diesen Fragenkomplex gehört dann auch die Religionsfreiheit als Anfrage an die Theologie der Kirchen. Die in GG Art. 4, 1 und 2 garantierte Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens hat seit der Verkündung des Grundgesetzes in Deutschland am 23. Mai 1949 einen hohen Verfassungsrang. Die Kirchen Europas sind zu befragen, ob und gegebenenfalls wie die Religionsfreiheit schon immer zu ihrem theologischen Kernbestand gehörte oder ob sie aufgrund von außen gekommener Aufklärung und dem langen Kampf um Menschenrechte hingenommen wurde, obwohl sie theologisch eigentlich nicht notwendig sei.⁵⁹ Zur Theologie der Täufer der Reformationszeit und zur

55 Siehe *Winfried Kluth*, Christliche Flüchtlinge: Sozial- und wissenschaftliche Aspekte eines vernachlässigten Themenfeldes, in: ZAR 11 (2018), 141–144 und *ders.*, Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten, in: NVwZ 13 (2020), BVerfG: Kammerentscheidungen, 950–954. Siehe dort auch seine Kritik an dem Beschluss des BVerfG 2020.

56 Wer im Iran eine verbotene Hauskirche besucht, ist sich der Gefahr, die er riskiert, bewusst. Das ist ein ganz anderer praktischer „Ernsthaftigkeitstest“ einer Glaubensentscheidung, als ein „gefahrloser“ Taufkurs ohne persönliches Risiko in einer deutschen Kirche überhaupt leisten kann. Der vom BVerfG vorgelegte Fragenkatalog erfasst sehr unvollständig die Wirklichkeit der Christ-Werdung im Iran.

57 *Krannich*, Recht macht Religion, behandelt diese Frage unter dem Stichwort: Wohin wird getauft? 354 ff. Siehe dort auch „Taufwege und Taufbewegungen“, 334 ff.

58 Ebd., 340.

59 Dazu siehe *Martin Rothkegel*, Glaube als Geschenk. Ein frühneuzeitliches Argument für Religionsfreiheit, in: ZThG 15 (2010), 290–312. Rothkegel bemerkt hier, „dass sich vom Stand-

Theologie des angelsächsischen Nonkonformismus, aus dem auch der Baptismus entstanden ist, gehörte von Anfang an die freie Bitte um die Taufe und eine strikte Trennung von Kirche und Staat.

7 Die Religionsfreiheit beginnt mit der Bitte um die Taufe⁶⁰

Die iranischen Christen, die begonnen haben, in der Bibel zu lesen, zu Jesus zu beten und ihm nachzufolgen, suchen in Deutschland eine Kirche, die sie tauft und in der sie ihren Glauben mit anderen teilen können. Sie treffen hier auf ein ihnen noch unbekanntes, durch die Reformation in viele Konfessionskirchen aufgespaltenes europäisches Christentum. 2017 wurde der Reformation vor 500 Jahren gedacht als Fest der großen Freiheit, angestoßen durch die Reformation. Für 2025 bereiten sich die Kirchen der Täuferbewegungen, die in der Reformationszeit als Häretiker verfolgt und fast ganz vernichtet wurden, darauf vor, in Erinnerung an die erste Taufe 1525 in Zürich, ihre 500 Jahrfeier zu begehen. Inzwischen sind aber Gesellschaft und Staat in Europa immer säkularer geworden. Heute ist Glauben, so wird es kirchlicherseits oft beklagt, nur noch eine „Option“ in einer pluralistischen Gesellschaft, in der keine allgemeine Selbstverständlichkeit der Kirchenmitgliedschaft mehr besteht. Diese Entwicklung wurde, so Michael Domsgen, vor „reichlich 100 Jahren mit der Möglichkeit zum Kirchenaustritt (in Preußen z. B. ab 1873) und der Aufhebung des Taufzwangs (der bis ins 19. Jahrhundert hinein bestand) eingeleitet“.⁶¹ Dass der Glaube grundsätzlich einer freien Entscheidung des Menschen bedarf, also der Religionsfreiheit, und nicht nur eine zu bedauernde moderne Entwicklung unserer „Optionsgesellschaft“ ist, wird in diesem Aufsatz über die Zukunft der Volkskirche nicht bedacht. Doch die Diagnose betrifft sicherlich alle etablierten Konfessionskirchen in Europa: Es gibt hinsichtlich des kirchlichen Mitgliederbestandes nur einen Trend, und der sinkt kontinuierlich. In diese kirchliche Lage der abnehmenden Kirchenzugehörigkeit hinein kommen iranische Christen mit ihrem ganz anderen Weg des Christ-Werdens. Auch in manchen Freikirchen ist es heute so, dass oft mehr Neuankömmlinge als Alteingesessene um die Taufe bitten.

punkt einer evangelischen Gnadenlehre aus die gewichtige Frage stellt, weshalb dem Menschen Wahlfreiheit in Glaubensdingen zugestanden werden sollte, wenn es eine solche, theologisch gesehen, ohnehin nicht geben kann.“

⁶⁰ Siehe *EFG Leverkusen*, Gemeindebrief Sonderausgabe zum Reformationsjubiläum 2017, Oktober 2017.

⁶¹ Siehe *Michael Domsgen*, Wie weiter mit der Kirche?, in: *Evangelische Theologie* 81 (2021), 29.

Die umstrittene Frage nach einem durch ein europäisches Asylverfahren „staatlich geprüftes Christentum“ sollte noch einmal anhand der Frage der Geschichte der Religionsfreiheit geprüft werden. Die europäische Kirchengeschichte war geprägt von Machtkämpfen zwischen Staat und Kirche auf der einen Seite und dem theologisch/ideologischen Kampf gegen alle Häretiker vor und auch nach der Reformation und Gegenreformation auf der anderen Seite. Glaubende und für Menschenrechte Streitende haben gegen den Widerstand der europäischen Kirchen die Religionsfreiheit erzwungen. Dieser Kampf hatte zur Folge, dass die Menschen sich mit diesem Kampf um Religionsfreiheit auch von der Vormachtstellung der Kirchen über ihr Leben befreit haben, damit jeder selbst entscheiden könne zu glauben bzw. nicht zu glauben.⁶² Das hatte zur Folge, dass der Staat säkular werden musste und sich schließlich nur noch demokratisch durch die freie Wahl seiner Bürger, die sich ihrerseits nicht mehr religiös ausweisen mussten, um Bürger zu sein, legitimieren konnte.

Die iranischen Christen kommen aus einem Land, in dem die islamische Staatsreligion die Gesellschaft nicht nur religiös prägte, sondern auch sozial und politisch bestimmte und überwachte. Sie erlebten sich als „geborene Muslime“. Sie hatten eine Religion, die sie nicht selbst gewählt haben. Eine Religion, die nicht wählbar ist, ist auch nicht abwählbar.⁶³ Zumindest führt dieser Versuch zum Verdacht, Staatsfeinde zu sein oder/und die Störung des öffentlichen Lebens zu provozieren. In diesem Punkte verlief zumindest lange Zeit die europäische Kirchengeschichte strukturell vergleichbar mit der Geschichte des Islams: Einmal geborener Muslim, immer Muslim; einmal als Säugling getauft, immer getaufter Christ.⁶⁴ Die Reformationsgeschichte, verbunden mit dem rechtlichen Konstrukt der Verfassungsgeschichte europäischer Staaten, zeigt: einmal als Säugling lutherisch getauft, immer lutherisch; einmal als Säugling katholisch getauft, immer katholisch, je nach der Konfession des Landesherrn. Der Augsburger Religionsfriede 1555 gewährte nur denen das „Recht“ der Auswanderung, denen es um das „religiöse

62 Siehe *Rothkegel*, Glaube als Geschenk, 293: „Die aufklärerische Toleranzforderung drängt nicht nur den Monopolanspruch des Staatskirchentums, sondern den Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens überhaupt in die Defensive.“

63 *Krannich*, Recht macht Religion, 194: „Christ-Sein ist ein Weg. Wie ich Wege einschlage, so wähle ich auch ‚Religion‘ und verwerfe sie, wenn sie sich nicht bewährt, z. B. wenn für sie beansprucht wird, nicht wählbar und damit auch nicht abwählbar zu sein.“

64 Ebd., 347 Anm. 911, Leitlinie VELKD 2003, 100: „Die Taufe als unverlierbares Prägema (*character indelebilis*) begründet die Zugehörigkeit zur Christenheit als Zeiten und Räume umspannenden Gemeinschaft der Getauften und Glaubenden.“

Maximum“ einer öffentlichen Religionsausübung ging.⁶⁵ Dieses Recht zur Auswanderung als Anfang der Religionsfreiheit zu benennen, ist schon einigermaßen gewagt.⁶⁶

Den „taufwilligen Muslimen“ jedoch bleibt nur die Flucht aus ihrem Heimatland. In Europa aber müssen sie sich, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden, durch den Staat überprüfen lassen, ob dieses „religiöse Maximum“ wirklich ihre neue religiöse Identität intensiv prägt. Steht dahinter das Klischee europäischer Christlichkeit, dass zum normalen Christ-Sein in Europa „ein religiöses Minimum“ ausreichend sei und alles mehr an Religion dem Staat verdächtig erscheinen muss?

Steht nach dem Wegfall des „religiösen Existenzminimums“, die Echtheit der Glaubensentscheidung überprüfen zu müssen, hinter der Rechtsdogmatik des BVerfG immer noch die alte deutsche Verfassungstradition aus den Zeiten des Staatskirchentums, die dem Staat eine ordnende Mitverantwortung in Fragen der Religion gab? Denn seit dem Augsburger Religionsfrieden war Religionsfreiheit zu allererst ein Recht des Landesherrn, dessen Pflicht es war, für den wahren öffentlichen Gottesdienst zu sorgen. Daraus folgte dann für andere religiöse Minderheiten das Konstrukt des „religiösen Existenzminimums“, abseits der Öffentlichkeit ihre Religion zu praktizieren. Dieses Konstrukt „Religion abseits der Öffentlichkeit“ wurde auf die deutsche Asylrechtsprechung übertragen.⁶⁷ Schon die erste Fassung der europäischen Qualifikationsrichtlinie von 2004 stellte dieses Konstrukt infrage. Aber das BVerfG hat es noch bis 2012 gerechtfertigt. Erst das EuGH-Urteil 2012 konnte diese deutsche Rechtsprechung stoppen. In einem Aufsatz zu diesem EuGH-Urteil schrieb Rechtsanwalt Reinhard Marx am Schluss: „die seit dreißig Jahren gegenläufige deutsche Rechtsprechung war von Anfang an vor dem Hintergrund der Entstehungsbedingun-

65 So schön formuliert es der evangelische Theologe und Jurist *Christian Heckel* in seinem Aufsatz „Migration aus religiösen Gründen“, 157.

66 Das *ius emigrandi*, das Recht auf Auswanderung, wird gerne als Keimzelle individueller Religionsfreiheit beschrieben. Siehe *Hendrik Munsonius*, Von der Glaubenseinheit zur Glaubensfreiheit, in: Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GÖPRR) Nr. 7, 2013, 5.

67 Siehe die Ausführungen von *Christian Heckel*, Religiöse Verfolgung – Vom Augsburger Religionsfrieden zur Qualifikationsrichtlinie, in: *Jochum & Fritzmeier*, Grenzüberschreitendes Recht, 91. Er verweist dabei auf die Arbeiten seines Vaters, *Martin Heckel*, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter, in: *Mario Ascheri u. a.* (Hg.), „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“. Festschrift für Knut Wolfgang Norr, Köln 2003. Er beschreibt darin auch den Weg bis zum modernen Staatskirchenrecht im Grundgesetz. Siehe dagegen die kritische Analyse von *Erich Geldbach*, Vom Obrigkeitsstaat zum demokratischen Rechtsstaat. Die Denkschrift von Hugo Preuß und der Ausschuss zur Vorbereitung des Entwurfs einer Verfassung mit Blick auf die religiösen Fragen, in: ZThG 25 (2020), 37–208.

gen der Moderne und der historischen Bedeutung, welche der Kampf um die Freiheit des religiösen Bekenntnisses für die Aufklärung, Menschenrechte und Demokratie hatte, nicht nachvollziehbar. Nunmehr ist die Religionsfreiheit in der Europäischen Union wieder in die ihr angemessene historische Perspektive gerückt worden.⁶⁸ Darauf antwortete Christian Heckel mit dem Hinweis, dass diese Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichte zum „religiösen Existenzminimum“ nicht auf menschenrechtsfeindlichen Restriktionen beruht, sondern auf den Erfahrungen von 450 Jahren Rechtsgeschichte. Denn diese Beschränkung des Schutzes auf das „forum internum“ gehe ideengeschichtlich auf Martin Luthers zwei Reichelehre, der Unterscheidung zwischen dem „geistlichen Regiment“ und dem „weltlichen Regiment“, zurück und wurde im Augsburger Friede 1555 als „Religionsfreiheit“ für die religiösen Minderheiten der Abweichler praktiziert (unter Ausschluss der Täufer). Die Rechtsprechung des BVerfG liege auf der Linie der Entstehungsgeschichte von Religionsfreiheit und Migrationsrecht in der frühen Neuzeit – längst vor der Aufklärung – und wahre eine Jahrhunderte alte deutsche Verfassungstradition. Dieser Weg einer „deutschen Verfassungstradition“, so Heckel, sei mit der europäischen Rechtsprechung verlassen worden. Die umfassendere öffentliche Religionsausübung für Minderheiten stamme nicht aus deutscher Verfassungstradition, sondern aus dem angloamerikanischen Raum.⁶⁹ Aber er vergaß dabei zu notieren, dass natürlich nur die Staatskirchen sich an der Ausarbeitung einer deutschen Religionsverfassung beteiligen konnten und nicht die getöteten oder die geflüchteten Täufer der Reformation. Die Berufung auf 450 Jahre deutsche Rechtsgeschichte unterschlägt, dass von Anfang an mit der freien Bitte um die Taufe ein Gegenmodell zu diesem Staatskirchenrecht gefordert wurde und sich später zuerst in England und Nordamerika durchsetzen konnte.⁷⁰ Entstanden ist dieses Gegenmodell zur Staatskirche in der Mitte der Reformation.

In der Reformationszeit brach neben Luther und Zwingli die Forderung nach Freiwilligkeit von Taufe und Kirchenmitgliedschaft auf.

68 Reinhard Marx, Schutz der Religionsfreiheit im Flüchtlingsrecht, 228.

69 Heckel, Migration aus religiösen Gründen, 157. Und ders., Religiöse Verfolgung, „Sowohl die individuelle Religionsfreiheit als auch das Emigrationsrecht haben ihre historische Wurzel in der Reformation“, 92.

70 Siehe die kurze Darstellung zur Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland: Munsonius, Von der Glaubenseinheit zur Glaubensfreiheit, 8. Weder die Täufer noch die späteren Freikirchen mit ihren Forderungen nach umfassender Religionsfreiheit kommen hier vor. Impulse zur Verbindung von Religionsfreiheit und Menschenrechte kamen danach nur von der Aufklärung und den Philosophen, aber nicht von der Theologie.

Nicht nur die Grundlage der mittelalterlichen, sondern auch der reformatorischen Staatsverfassung, wonach alle Bürger eines Staates notwendigerweise Mitglieder einer Kirche sein müssen, kam mit den Täufern ins Wanken.⁷¹ Mit seiner Bitte um die Taufe, die der ehemalige katholische Priester Jörg Blaurock in Zürich im Hause von Felix Manz am Abend des 21. Januar 1525 im Kreis derer vollzog, die eifriger als Zwingli Reformen forderten, begann die Täuferbewegung. Einer nach dem anderen ließ sich taufen. Und einer bestätigte den anderen zum Dienst am Evangelium, und sie fingen an, den Glauben zu lehren und zu halten.⁷² Anders als die Konfessionskirchen, so Kaufmann, war das Christentum der Täufer durch freiwillige Entscheidungen religionsmündiger Einzelner geprägt, die die christliche Religion in ihre eigenen Hände zu nehmen versuchten.⁷³ Die Täufer fühlten sich durch das Lesen der Bibel ermächtigt, an den Anfang des Glaubens und des Kirche-Seins die freie Bitte um die Taufe zu setzen. Diese eingeforderte Glaubensfreiheit, d. h. das individuelle Recht eines jeden Menschen, dem Ruf Jesu in die Nachfolge Folge zu leisten und auf dieser Grundlage eine eigenständige Kirche zu bilden, die sich jede Form von Einmischung von außen verbat, provozierte von Seiten der Kirche und des Staates heftigsten Widerstand und Verfolgung. Für Luther aber waren sie „Schwärmer“, die den Staat gefährdeten.⁷⁴ Deshalb hielt er eine blutige Verfolgung der Täufer zur Sicherung von Staat und Glaube für notwendig. Luther aber hielt man seine eigene Rede vom Glauben als Geschenk Gottes entgegen: „Daß der christliche glaub ein freie gab Gottes ist und deßhalb keinen zwang kan leiden.“ (Schwenckfeld) „[...] dieweyl doch der glauben ein werck Gottes ist unnd nit des henkers.“ (Hubmaier)⁷⁵

Die Freiheit des Einzelnen, einen Glauben selbst anzunehmen oder einen Glauben zu wechseln, gehörte in den Anfängen der Reformation weder zur Staatsverfassung noch zur rechten Verkündigung des Evangeliums. Luther und Zwingli erkämpften gegen die alleinige römisch-katholische Staatskirche das Recht auf eine eigene Kirche, die sich allerdings ihrerseits schützen lassen musste von Landesfürsten bzw.

71 Martin Rothkegel, Reformation, Nonkonformismus, Freiheit, in: ZThG 21 (2016), 159.

72 Thomas Kaufmann, Die Täufer. Von der radikalen Reformation zu den Baptisten, München 2019, 30. Siehe auch von Schlachta, Die Täufer, 34. Diese Szene wird so beschrieben aus dem hutterischen Geschichtsbuch.

73 Ebd., 9.

74 Siehe Erich Geldbach, Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung, 54: Augsburger Religionsfriede 1555, „Wo ein Herr ist, da sei auch eine Religion“ (*ubi unus dominus, ibi una sit religio*).

75 Martin Rothkegel, Glaube als Geschenk. Ein frühneuzeitliches Argument für Religionsfreiheit, in: ZThG 15 (2010), 303 f.

Stadträten. Auch hier galt das alte Recht weiterhin: „Ein Landesherr, ein Konfessionsglaube, eine Säuglingstaufe“. Verfassungsrechtlich wurden diese gegenseitigen Ansprüche und Einflussnahmen abgesichert, allerdings nach einem langen verfassungsrechtlichen und militärischen Streit, bis nach der Verwüstung Europas durch den Dreißigjährigen Krieg die Kräfte erlahmten und katholische, lutherische und reformierte Konfessionen ihr je eigenes Territorium erhielten, unter Ausschluss der Täufer.

Deshalb gilt gerade für die Kirchen: Die Religionsfreiheit beginnt mit der Bitte um die Taufe. Die Taufe als sakramentale Handlung der Kirche ist der Freiheit zu glauben nicht „vorgelagert“, als könnte die Taufhandlung der Kirche grundsätzlich auf die Freiheit des zu Taufenden verzichten.⁷⁶ Erst die Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, ebnet den Weg zur freien Bitte um die Taufe. Diese Forderung der Täufer setzt allerdings eine andere Kirchen- und Staatsverfassung voraus, als sie zu ihrer Zeit gegeben war, nämlich den freien Bürger in einem freien, demokratischen Rechtsstaat.

Reinhard Marx ist zuzustimmen, dass, entgegen deutscher Verfassungsstradition, mit der Hineinnahme der Öffentlichkeit in den Schutzbereich der Religion die Religionsfreiheit in Europa in ihre angemessene historische Perspektive, dem Kampf um Menschenrechte, gerückt worden ist. Der Schutzbereich der grundgesetzlichen Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens ist vom europäischen Kampf um Menschenrechte her auszulegen und nicht etwa von einer deutschen Verfassungsstradition auf dem Niveau des Westfälischen Friedens 1648, die ein „Maximum an Religion“ aus dem Kernbereich Religion herauslöste und diesen unter Verdacht und Beobachtung stellte. Die vom BVerfG 2020 als verfassungskonform erklärte, bis zur vollen subjektiven Ge-

76 Die Religionsfreiheit kann sehr beunruhigend sein für Kirche und Staat, denn sie verweist auf die Geschichte der europäischen Glaubensflüchtlinge in die Neue Welt. Sie ist aber weder nur ein freikirchliches, protestantisches Paradigma, noch zielt sie auf eine neoliberale Marktlogik eines „religiösen Marktes“. Vgl. *Heiner Bielefeld & Michael Wiener* (Hg.), *Religions-Freiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts*, Bielefeld 2020, 46–51. Schon das Ketzergericht und die Ketzerverbrennung 1143 in Köln zeigt, wie Probst Everwin in einem Brief an Bernhard von Clairvaux schreibt, dass eine Gruppe Glaubender die Vollmacht der katholischen Hierarchie infrage stellte, die Sakramente spenden zu können. „[...] sie verwerfen die Sakramente bis auf die Taufe, aber diese nur für Erwachsene, entsprechend dem Wort des Evangeliums Markus 16, 16.“ Sie tun dies, so Everwin weiter, in der Gewissheit, dass sie durch ihre Bekehrung – ohne Beistand der katholischen Hierarchie – die Vergebung der Sünden erhalten hätten. Mit seiner Predigtreise durch das Rheinland ruft Bernhard von Clairvaux später auf: „Fangt die kleinen Füchse, die den Weinberg verderben.“ Vgl. *EFG Leverkusen*, Sondergemeindebrief Oktober 2017, 6–9. Die Religionsfreiheit beginnt erst mit dem freien Zugang zum Heil.

wissheit des Tatrichters durchzuführende Prüfung der Ernsthaftigkeit einer Glaubensentscheidung führt letztlich doch wieder zu einer Art von „religiösem Existenzminimum“, das im Iran möglich sei und auf das man den Abzuschiebenden hinweisen könne.

Dem muss aber die divergierende Interpretation von Christian Heckel noch einmal gegenübergestellt werden, weil sie wahrscheinlich doch bis heute rechtsdogmatisch im Hintergrund der BVerfG-Beschlüsse steht. An die Darstellung des Augsburger Friedens von 1555, der den Fürsten und Städten ihr Wahlrecht zwischen den beiden Konfessionen eröffnete, schließt Heckel die Folgerung an:

„Dies führt zur Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Religionsausübung – einer Unterscheidung, die noch heute im Verfassungstext anzutreffen ist mit der gesonderten Gewährleistung der Glaubensfreiheit und Religionsausübung in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, auch wenn diese beiden vom Bundesverfassungsgericht schon früh zum einheitlichen Grundrecht der Religionsfreiheit zusammengefasst worden sind – und zur Aufspaltung der Religionsfreiheit bereits mit ihrer Entstehung.“⁷⁷

Heckel führt aus, dass diese Unterscheidung – öffentlich oder privat – aus der Pflicht der Obrigkeit kommt, für den wahren Gottesdienst in ihrem Land zu sorgen, also das öffentliche Verhalten der Gemeinschaft, das Hören des Wortes auch gegen ein irrendes Gewissen zu erzwingen, während die individuelle Glaubensfreiheit zuerst die Auswanderung erlaubte, später das religiöse Minimum zugestand. Wie zu Zeiten des Staatskirchentums nur das religiöse Minimum geschützt wurde, so begrenzt auch heute die Rechtsprechung des BVerfG das Recht auf Einwanderung auf den Schutz des „religiösen Existenzminimums“, wenn es um das Asyl wegen religiöser Verfolgung geht (Art. 16a Abs. GG). Diese Rechtsprechung entspricht der Auffassung Luthers, dass sich die Freiheit des Gewissens nur auf den inneren Gewissensbereich bezieht und die Sorge für den öffentlichen Gottesdienst durchaus zum weltlichen Regiment der weltlichen Obrigkeit gehört. Im Ergebnis übereinstimmend sind Luther und das BVerfG offenbar davon überzeugt, dass eine weltliche Ordnungsmacht, die auch gegenüber öffentlicher Religionsausübung Grenzen setzt, theologisch notwendig und staatsrechtlich gerechtfertigt ist.⁷⁸ Das also ist die „deutsche Verfassungstradition“, die mit der europäischen, aus angloamerikanischen Wurzeln stammenden Qualifikationsrichtlinie verlassen werden musste. Das

⁷⁷ Heckel, Religiöse Verfolgung, 93.

⁷⁸ Ebd., 98.

BVerfG hat in Anwendung der Richtlinie entschieden, dass schwere Eingriffe auch in die öffentliche Religionsausübung zur Flüchtlingsanerkennung führen können, wenn die öffentliche Glaubensbetätigung für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität ist. Dafür aber muss der Richter zur vollen Gewissheit kommen, dass der vorgetragene Glaubenswechsel ernst gemeint ist.

Für die Frage „Staatlich geprüftes Christsein in Europa?“ besteht, um den Schutzbereich der grundgesetzlichen Unverletzbarkeit des Glaubens neu zu bestimmen, juristischer und theologischer Klärungsbedarf über die Geschichte der Religionsfreiheit. Dass es z. B. juristisch auch möglich ist, der Bescheinigung einer Religionsgemeinschaft bedeutenderes Gewicht bei der Beurteilung einzuräumen, als es nur als „Indiz“ einzustufen, zeigt der Verweis auf ein Urteil des VG Würzburg. Hier wird der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft der Bahà'i über eine Mitgliedschaft eine hohe Aussagekraft zugestanden.⁷⁹

Es liegt in der Struktur jeder Staatsreligion, ob christlich oder muslimisch, dass Religion und Staat sich gegenseitig zu stützen und zu schützen haben. Jede Inanspruchnahme des persönlichen Rechts auf Religionsfreiheit, einschließlich des Rechts, seine Religion zu wechseln, führt zur Heimlichkeit bis hin zur Flucht. Die heimlichen iranischen Christen, die privat oder in Untergrundkirchen in der Bibel lesen und beten, sind Christen geworden, die „die christliche Religion in ihre eigenen Hände nehmen wollen“. Sie bleiben allerdings in der Mehrzahl „Christen ohne Taufe in einer Kirche ohne Taufe“.⁸⁰ Wo auch immer sie Christen geworden sind, ob im Heimatland, auf der Flucht oder im Aufnahmeland, da bitten sie um Taufe, Kirchenzugehörigkeit und Integration in die neue Gesellschaft. Um mit einem anerkannten Status in Europa leben zu können, müssen sie sich einer Überprüfung ihrer Christlichkeit durch den Staat unterziehen, nicht nur einmal, sondern mindestens zweimal, wenn nicht gar dreimal.⁸¹ Die Zeit der Unsicher-

79 Siehe *Berlit, Dörig & Storey*, Glaubhaftigkeitsprüfungen, 288: „[...] weil bei dieser Glaubensgemeinschaft ein Aufnahmegesuch in jedem Fall einzeln sorgfältig geprüft [und] die Motive ermittelt werden, die für einen Glaubensübertritt maßgebend sind.“ Verwiesen wird auf das Urteil VG Würzburg, Urteil vom 18.06.2014 – W 6 K 14.30228.

80 Siehe zur Frage von Christ-Sein ohne Taufe die katholische Antwort: *Dennis Haft*, Ungetauftes Christentum. Eine theologische Verortung aus katholischer Sicht, in: *Wort und Antwort* 55 (2014), 167–172.

81 Das erste Mal durch das BAMF, bei Ablehnung des Asylgesuchs ein zweites Mal durch das angerufene Verwaltungsgericht und drei Jahre nach der bestandskräftig gewordenen Asylanerkennung ein drittes Mal durch das automatisch vom BAMF durchzuführende Widerrufsverfahren. Dabei soll wiederum durch das BAMF geprüft werden, ob der Christ drei Jahre nach

heit der Flüchtenden, ob sie hier anerkannt leben dürfen oder nicht, kann sehr lange dauern, jahrelang. Das Verfahren, das Anwalt Münch bis zum BVerfG geführt hatte, dauerte fast zehn Jahre. Was aber passiert, wenn die Integration in Kirche und Gesellschaft nach rechtskräftiger Ablehnung durch eine drohende Abschiebung wieder infrage gestellt wird? Die Verantwortung der Kirche endet hier nicht. Sollte die Kirche die Geflüchteten dann in ein rechtlich nicht mögliches Kirchenasyl aufnehmen, um den Fall wieder neu aufzurollen?

Zusammenfassende Stichpunkte

1 An der Basis der Kirchengemeinden

Die Kirchen treten anwaltlich für die iranischen Christen in der Öffentlichkeit in Erscheinung, um ihrem Christ-Sein und Kirche-Sein rechtliches Gehör zu verschaffen (Krannich).

In der Praxis der Kirchengemeinden begleitet die Kirche sie in der Anhörung beim BAMF, vor dem VG und im Widerrufsverfahren des BAMF.

Das erfordert auch eine Zusammenarbeit der Kirchen mit der anwaltlichen Rechtsvertretung, den Anwälten, und ausführlich differenzierte Bescheinigungen der taufenden Kirche einschließlich einer Darstellung ihres eigenen Verständnisses von Christ-Werden und Christ-Sein.

Dabei ist der Beschluss des BVerfG von 2020 zu beachten, dass die bisherigen Maßstäbe des Verfahrens verfassungskonform sind. Der Kriterienkatalog von Berit, Dörig und Storey, der im Beschluss des BVerfG als „Gesichtspunkte“ für eine Gesamtschau aufgenommen ist, sollte auch zur Vorbereitung auf Anhörungen beim BAMF oder Gericht berücksichtigt werden.

Auch wenn, wie Münch es einschätzt, man „100-mal“ den Beschluss des BVerfG lesen muss, um eine Abhilfe zu finden, die Kirche sollte prüfen, ob sie einen „Fall“ hat, den sie vor die höheren Gerichte bringen kann.

seiner Anerkennung als Flüchtling immer noch ein Christ ist mit dem „religiösen Maximum“ einer öffentlichen Religionsausübung.

2 Ansatzpunkte zur kritischen Auseinandersetzung mit der Asylrechtsprechung

- Die Reichweite des Schutzes der Glaubensfreiheit Art. 4 Abs. 1+2 GG und die Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels durch den Staat
- Plausibilität der Konversion oder „volle richterliche Überzeugungsgewissheit“?
- Frage der Grenze zwischen richterlicher Freiheit und subjektiver richterlicher Willkür
- Die Geschichte und Bedeutung der Religionsfreiheit und Menschenrechte in der europäischen Geschichte (Kirche, Staat, Gesellschaft, Recht)
- Konversion, Bekehrung und Taufe in den Theologien der Kirchen
- Säkularisierung von Staat und Gesellschaft und die Neutralität des Staates in Religionsfragen
- Das langfristige Forschungsprojekt Theißen/Kröber: Was für ein Christentum kommt aus dem Iran zu uns? Und in welchen Kirchen können sie integriert werden?

3 „Auch Verfassungsgerichte können irren“

Bei der Leipziger Disputation 1519 ließ sich Martin Luther in einem öffentlichen akademischen Streitgespräch mit Johannes Eck über die Ketzerverbrennung von Hus durch das Konzil 1415 zu dem Satz hinreißen: „Auch Konzilien können irren und haben geirrt.“ Damit, so Schilling, war die „Häresiefalle“ zugeschnappt. Es war eine unerhörte Provokation, mit der der Mönch Luther dem Papst jeglichen Herrschaftsanspruch abgesprochen hatte. Es folgte der Bann.⁸² Diesem Einspruch Luthers, dass alle Menschen und ihre weltlichen wie geistlichen Institutionen irren können, verdanken wir die Reformation. Heute in unserer freien demokratischen Gesellschaft hilft diese Einsicht bei dem Versuch, sachlich begründbare Kritik zur Weiterentwicklung der Rechtsprechung vorzutragen.

Auch Verfassungsgerichte können in ihren Beschlüssen zu einem konkreten Fall irren. Allerdings blieben die obersten deutschen Gerichte in der Frage des „religiösen Existenzminimums“ für „einfache Glaubende“ unbeeindruckt von allen öffentlichen Einwendungen. Vielleicht hat Christan Heckel in diesem Sinne Recht, dass dieses alte

⁸² Heinz Schilling, Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs, München 2012, 192.

deutsche Verfassungsrecht zu sehr verbunden war mit der Tradition der deutschen Staatskirchen. Erst das EuGH-Urteil 2012, stärker verbunden mit der Aufklärung und den Menschenrechten, hat das „religiöse Existenzminimum“ kassiert. Es bleibt abzuwarten, welche neuen Wege die Kirchen gehen können.

4 Bibellektüre mit iranischen Christen

Als wir vor zwei Jahren begannen, mit den iranischen Christen einen Bibelkurs durchzuführen, um sie im Glauben weiterzuführen und in die Gemeinschaft der Gemeinde zu integrieren, suchten wir nach einem ihrer Situation entsprechenden Bibelkurs. In den Niederschriften ihrer Anhörungen des BAMF fand ich viele Hinweise, dass bei denen, die von einer Verbindung zu Hauskirchen im Iran berichteten, die Lektüre der Evangelien im Vordergrund stand. Deshalb haben wir mit dem Lesen des Matthäusevangeliums begonnen. Beginnt man hier die Lektüre zur Einführung in den christlichen Glauben, kommt man zu diesen Themen: Zu den kirchlichen Feiertagen lasen wir die entsprechenden Bibeltexte und lernten so die kirchlichen Feiertage zu feiern. Mit dem Auftreten Jesu in der Öffentlichkeit treten auch die Menschen auf, die Jesus nachfolgten, die Jünger und das Volk, klassisch dargestellt in der Situation auf dem Berg der Bergpredigt Jesu. Die Frage der Nachfolge Jesu stellt sich in allen Szenen und Reden Jesu. „Zu Jüngern machen“, diesen Auftrag am Ende des Evangeliums praktizieren wir in der Form des gemeinsamen Lesens der Evangelien. Jünger-Werden führt zur Gemeindebildung. Am Anfang und Ende des Evangeliums lesen wir von den „christlichen Riten“, Taufe und Abendmahl, die unser Christ-Werden und Christ-Sein strukturieren. Miteinander die Bibel lesen führt auch zur seelsorgerlichen und anwaltlichen Begleitung, d.h. zur Integration in Kirche und Gesellschaft.

Bibliografie

- Beichel-Benedetti, Stephan & Constanze Janda* (Hg.), Hohenheimer Horizonte. Festschrift für Klaus Barwig, Baden-Baden 2018.
- Berlit, Uwe, Harald Dörig & Hugo Storey*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylverfahren aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), in: ZAR 9 (2016), 281–288.
- Bielefeld, Heiner & Michael Wiener* (Hg.) Religions-Freiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts, Bielefeld 2020.
- Domsgen, Michael*, Wie weiter mit der Kirche?, in: Evangelische Theologie 81 (2021), 29.

- EFG Leverkusen*, Gemeindebrief Sonderausgabe zum Reformationsjubiläum 2017, Oktober 2017.
- EKD*, Berichte und Dokumente – Synode 2019.
- , Berichte und Dokumente – Synode 2020.
 - & *VEF*, *taufbegehren_von_asylsuchenden_2013.pdf* (ekd.de)
- Geldbach, Erich*, Kann es ein religiöses Existenzminimum geben? in: *Religions-Freiheit. Festschrift zum 200. Geburtstag von Julius Köbner*, hg. von *Erich Geldbach, Markus Wehrstedt* und *Dietmar Lütz*, Berlin 2006, 247–264.
- , *Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung*, Bensheimer Hefte 70, Darmstadt 2005.
 - , Vom Obrigkeitsstaat zum demokratischen Rechtsstaat. Die Denkschrift von Hugo Preuß und der Ausschuss zur Vorbereitung des Entwurfs einer Verfassung mit Blick auf die religiösen Fragen, in: *ZThG* 25 (2020), 37–108.
- Habermas, Jürgen*, Glaube und Wissen, Friedenspreis der Deutschen Buchhandels 2001, Sonderdruck, Frankfurt a.M. 2001.
- Haft, Dennis*, Ungetauftes Christentum. Eine theologische Verortung aus katholischer Sicht, in: *Wort und Antwort* 55 (2014), 167–172.
- Heckel, Christian*, Migration aus religiösen Gründen. Vom Anfang und Ende des „religiösen Existenzminimums“, in: *ZAR* 7 (2014), 157–163.
- , Religiöse Verfolgung – Vom Augsburger Religionsfrieden zur Qualifikationsrichtlinie, in: *Jochum & Fritzmeier* (Hg.), *Grenzüberschreitendes Recht*, 91–104.
- Heinig, Hans Michael*, Gutachterliche Stellungnahme zur Konversion während des Asylverfahrens, hg. vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen 2019.
- Jochum, Georg & Wolfgang Fritzmeier* (Hg.), *Grenzüberschreitendes Recht. Festschrift für Kay Hailbronner*, Heidelberg 2013.
- Karras, Benjamin*, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, Tübingen, 2017.
- , Religiöse Konversionen im Asylprozess – Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung, in: Nr. 374 *Analysen & Argumente der Konrad Adenauer Stiftung* (Nov. 2019).
 - , Staatliche Glaubensprüfung?, in: *Theißen & Boysen* (Hg.), *Integration und Konversion*, 159–173.
- Kaufmann, Thomas*, *Die Täufer. Von der radikalen Reformation zu den Baptisten*, München 2019.
- Kluth, Winfried*, Christliche Flüchtlinge: Sozial- und wissenschaftliche Aspekte eines vernachlässigten Themenfeldes, in: *ZAR* 11 (2018), 141–144.
- , Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten (BVerfG: Kammerentscheidungen), in: *NVwZ* 13 (2020), 950–954.
- Krannich, Conrad*, *Recht macht Religion – Eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren*, Göttingen, 2020.
- , Taufwillige Muslime?, in: *Theißen & Boysen* (Hg.), *Integration und Konversion*.
- Lüllau, Edgar*, Julius Köbners „Manifest“ und das „religiöse Existenzminimum“. Die Menschenrechte und das Recht auf öffentliche Religionsausübung in der heutigen deutschen Asylrechtsprechung, in: *Religions-Freiheit. Festschrift zum 200. Geburtstag von Julius Köbner*, hg. von *Erich Geldbach, Markus Wehrstedt* und *Dietmar Lütz*, Berlin 2006, 265–282.
- Münch, Berthold*, Glaubhaft Glauben? Zum Schutz vor Verfolgung aus religiösen Gründen, in: *Beichel-Benedetti & Janda* (Hg.), *Hohenheimer Horizonte*, 234–244.
- Munsonius Hendrik*, Von der Glaubenseinheit zur Glaubensfreiheit, Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GÖPRR) Nr. 7, 2013.
- Nitschmann, Johannes*, Wann ist denn bei Ihnen der Groschen gefallen?, in: *DIE WELT* 31.03.2019, <https://www.welt.de/regionales/nrw/plus191067127/Duesseldorf-Richter-prueft-Glaubwuerdigkeit-des-Glaubens.html?cid=socialmedia.email.sharebutton>
- Pernak, Benjamin*, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich, Berlin 2018

- Rothkegel, Martin*, Glaube als Geschenk. Ein frühneuzeitliches Argument für Religionsfreiheit, in: *ZThG* 15 (2010), 290–312.
- , Reformation, Nonkonformismus, Freiheit, in: *ZThG* 21 (2016), 157–173.
- Schilling, Heinz*, Martin Luther, Rebelle in einer Zeit des Umbruchs. Eine Biografie, München 2017.
- Schilling, Johannes* (Hg.), Akademievorlesungen Oktober 2016 bis Januar 2017, Hamburg 2017.
- Schlachta, Astrid von*, Täufer. Von der Reformation ins 21. Jahrhundert, Stuttgart, 2020.
- Sehl, Markus*, Der Lügendetektor, *DIE ZEIT*, 32/2019, Religiosität: Der Lügendetektor | ZEIT ONLINE
- Theißen, Henning*, Flüchtlingskonversion, in: *Theißen & Boysen* (Hg.), Integration und Konversion, 1–53.
- , Die Taufe ist unanfechtbar, in: *Zeitzeichen* 2 (2020), 50–52.
- & *Knud Henrik Boysen* (Hg.), Integration und Konversion – Taufen muslimischer Flüchtlinge als Herausforderung für Kirchen und Gesellschaft, Baden-Baden 2021.
- Unruh, Peter*, Die Unterscheidung von Geistlichem und Weltlichem in der Reformation – ein Segen für die Nachwelt, in: *Schilling* (Hg.), Akademievorlesungen Oktober 2016 bis Januar 2017.